

- www.ecoda.de



ecoda
UMWELTGUTACHTEN
Dr. Bergen & Fritz GbR
Ruinenstr. 33
44287 Dortmund

Fon 0231 5869-5693
Fax 0231 5896-9519
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP)**
zum Bebauungsplan Nr. 152
„Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch“

Auftraggeberin:

Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld

Bearbeiter:

Johannes Fritz, Dipl.-Biol.

Dortmund, den 25. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis
Kartenverzeichnis
Tabellenverzeichnis

Seite

1	Einleitung	1
1.1	Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung.....	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	3
2	Lage und Biotopausstattung des Plangebiets	5
3	Kurzdarstellung der Planung	11
3.1	Art und Ausmaß der Arbeiten.....	11
3.2	Wirkpotenzial der Planung.....	12
3.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	12
3.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	12
3.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	13
3.2.4	Festlegung des anzunehmenden Bereichs der Wirkfaktoren.....	13
3.3	Vorprüfung des Artenspektrums.....	14
3.3.1	Daten des LANUV.....	15
3.3.2	Abfrage.....	15
3.3.3	„Allerwelts-Vogelarten“ (bspw. Amsel, Buchfink, Rotkehlchen).....	15
3.3.4	Sonstige planungsrelevante Arten.....	17
4	Begehungen im UR300 im Frühjahr 2019	19
4.1	Untersuchungsmethoden.....	19
4.1.1	Fledermäuse.....	19
4.1.2	Vögel.....	20
4.2	Ergebnisse der Begehungen.....	21
4.2.1	Fledermäuse.....	21
4.2.2	Vögel.....	23
5	Relevanter Artenpool und zu erwartende Auswirkungen	27
5.1	Fledermäuse.....	27
5.1.1	Zwergfledermaus.....	27
5.1.2	Andere Fledermausarten.....	28
5.2	Vögel.....	28
5.2.1	Gebäudebrütende Vogelarten innerhalb des B-Plangebiets.....	28
5.2.2	Gehölzbrütende Arten innerhalb des B-Plangebiets.....	30

5.2.3 Sonstige Vogelarten innerhalb des B-Plangebiets	30
5.2.4 Vogelarten außerhalb des B-Plangebiets	30
5.3 Fazit.....	32
6 Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen	33
6.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	33
6.1.1 Abrissarbeiten	33
6.1.2 Kollisionen (nur Vögel)	34
6.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	35
6.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	36
7 Zusammenfassung.....	38

Abschlussklärung
Literaturverzeichnis
Anhang

Abbildungsverzeichnis

Seite

Kapitel 2

Abbildung 2.1:	Blick vom Bebauungsplangebiet in Richtung Süden.....	5
Abbildung 2.2:	Gewächshaus mit Ansaattischen.....	6
Abbildung 2.3:	leerstehendes Gewächshaus.....	6
Abbildung 2.4:	Aufenthaltsräume und sanitäre Anlagen in Container-Bauweise sowie davor gelegene Ansaatbeete mit schwarzer Abdeckfolie	7
Abbildung 2.5:	Wassertanks an der Nordwestgrenze	7
Abbildung 2.6:	Gebäude mit Heizungsanlage.....	8
Abbildung 2.7:	Regenrückhaltebecken im südwestlichen Teil des Bebauungsplangebiets sowie im Hintergrund die Mitarbeiterparkplätze	9
Abbildung 2.8:	Pflanzzelte und Trafostation im östlichen Teil des Bebauungsplangebietes sowie Eichenbewachsener Bodenwall am Weg „Wulferhook“	9
Abbildung 2.9:	Luftbild des Plangebiets (innerhalb der roten Grenzlinie) und der näheren Umgebung.....	10

Kapitel 3

Abbildung 3.1:	Auszug aus Bebauungsplan (Baufelder innerhalb der blauen Grenzen)	11
Abbildung 3.2:	Untersuchungsraum (UR300 = Innerhalb der grünen Grenze) zur Erfassung des planungsrelevanten Artenbestandes.....	14

Kapitel 4

Abbildung 4.1:	Installation der BatBox nahe einer Eiche mit Baumhöhle am Südwestrand des Bebauungsplangebiets.....	20
Abbildung 4.2:	Nächtlicher Verlauf der Aktivitäten von Nyctaloid-Rufen (Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus) im Messzeitraum 04.04. bis 16.05.2019 (s. rote Linie) (Datenausfall zw. 07. und 23.04.: grau)	22
Abbildung 4.3:	Nächtlicher Verlauf der Aktivitäten von Pipistrelloid-Rufen (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Raauhautfledermaus) im Messzeitraum 04.04. bis 16.05.2019 (s. rote Linie) (Datenausfall zw. 07. und 23.04.: grau)	22

Kapitel 5

Abbildung 5.1:	(Potenzielle) Lebensräume der Zwergfledermaus innerhalb und nahe des B- Plangebiets.....	27
----------------	---	----

Abbildung 5.2:	Brut- bzw. Ruhestätten von Vogelarten (Ba = Bachstelze; Hr= Hausrotschwanz) innerhalb des B-Plangebiets.....	29
Abbildung 5.3:	Kotspuren als Hinweis auf Ruhestätte von Bachstelzen während der Zugzeiten	29
Abbildung 5.4:	Brutverdachte zu planungsrelevanten Vogelarten außerhalb des B-Plangebiets.....	31

Kartenverzeichnis

	Seite	
<u>Kapitel 1</u>		
Karte 1.1:	Lage und Ausdehnung des Plangebiets	2

Tabellenverzeichnis

	Seite	
<u>Kapitel 3</u>		
Tabelle 3.1:	bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblattquadranten 4109-1 mit Angaben zum Status, Erhaltungszustand (EHZ), Gefährdungsgrad in NRW (nach der Roten Liste der Säugetiere, der Brutvogelarten und der wandernden Vogelarten Nordrhein-Westfalens) und Schutzstatus	16
<u>Kapitel 4</u>		
Tabelle 4.1:	Übersicht über die durchgeführten Begehungen zur Erfassung von Vögeln und Fledermäusen im Frühjahr 2019	19
Tabelle 4.2:	Im Frühjahr 2019 festgestellte Vorkommen von Vogelarten innerhalb des Bebauungsplangebiets, innerhalb des UR ₃₀₀ sowie außerhalb des UR ₃₀₀	24

1 Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung und Gliederung

Anlass des vorliegenden Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung ist der Bebauungsplan 152 „Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch“. Die nördlich des Bebauungsplangebiets unmittelbar angrenzend ansässige Fa. Ernsting's family plant ihre Logistik- und Lagerhallen bzw. -flächen in Richtung Süden auf einer knapp 5 ha großen Fläche zu erweitern. Die Erweiterungsfläche wird derzeit durch einen Gartenbaubetrieb genutzt, der im Außenbereich liegt. Für die Realisierung dieser Planungsabsichten ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Auftraggeberin des Fachbeitrags ist die Stadt Coesfeld.

Da nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich die Planung auf besonders und/oder streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG auswirken wird, ist nach gültigem Recht eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund beauftragte die Stadt Coesfeld das Büro ecoda UMWELTGUTACHTEN mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags. Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es.

- Informationen zum Vorkommen von FFH Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten zusammenzutragen und darzustellen,
- die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf FFH Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten aufzuzeigen,
- erforderliche Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen,
- zu prüfen, ob die Planung gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen kann.

Im Folgenden werden die Planung und die Biotopausstattung des Plangebiets kurz beschrieben (Kapitel 2). Ausgehend vom Wirkpotenzial der Planung auf FFH Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten (Kapitel 3) werden auf den Grundlagen einer Datenabfrage aus verschiedenen Quellen sowie mehreren Geländebegehungen im Frühjahr 2019 (Kapitel 4) die zu berücksichtigenden Arten herausgearbeitet und potenzielle Auswirkungen dargestellt (Kapitel 5). Im Anschluss erfolgt die Einschätzung, ob artenschutzrechtliche Konflikte auftreten werden und mit welchen Maßnahmen diese vermeiden bzw. vorgezogen ausgeglichen werden (Kapitel 6). In Kapitel 7 werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst.



● **Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP)**
zum Bebauungsplan Nr. 152
„Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch“



Auftraggeberin:
Stadt Coesfeld

● **Karte 1.1**

Lage und Ausdehnung des Plangebietes

● **Legende**

Planung



Geltungsbereich vom Bebauungsplan 152
"Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch"

Sonstiges



Stadt- / Gemeindegrenze

● bearbeiteter Ausschnitt der digitalen
Topografischen Karte (DTK 25)

Bearbeiter: Johannes Fritz, 25. Juni 2019

0 250 1.250 m



Maßstab 1 : 25.000 @ DIN A3



1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die in Bezug auf den besonderen Artenschutz relevanten Verbotstatbestände finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG gelten i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Danach liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Ebenso liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die Definition, welche Arten als besonders bzw. streng geschützt sind, ergibt sich aus den Begriffserläuterungen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG. Demnach gelten alle europäischen Vogelarten als besonders geschützt und unterliegen so dem besonderen Artenschutz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Zu den streng geschützten Arten werden „besonders geschützte Arten“ gezählt, die „[...]

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (für Vögel irrelevant),
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.“

Für die Planungspraxis ergibt sich ein Problem, da die aus § 44 Abs. 1 BNatSchG resultierenden Verbote für alle europäischen Vogelarten und somit auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ gelten. Bei diesen Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen

die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Dennoch müssen sie im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zumindest pauschal berücksichtigt werden. Das Nichtvorliegen der Verbots-tatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren (s. Protokoll A im Anhang III).

Als fachlich begründete Auswahl von Arten werden neben den planungsrelevanten Arten nach LANUV (2017) auch lokal bedeutsame Vogelarten vertiefend geprüft. Als lokal bedeutsam werden die Vogelarten betrachtet, die einen Status nach Roter Liste (SUDMANN et al. 2011) im Naturraum der Niederrheinischen Bucht besitzen. Darüber hinaus sind alle koloniebrütenden Vogelarten zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Abarbeitung des Artenschutzes, die anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe und Erheblichkeitschwellen wird im vorliegenden Gutachten den Hinweisen und Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung, dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ sowie der „Handlungsempfehlung Bauen“ gefolgt (z. B. MWEBWV & MKULNV 2010, MKULNV 2017).

Bezüglich der besonders geschützten Pflanzenarten (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) wird bereits an dieser Stelle eine Bewertung getroffen, da in NRW lediglich sechs Pflanzenarten aufgrund ihrer Einstufung als Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in Plan- und Zulassungsverfahren zu betrachten sind. Deren bekannte Vorkommen beschränken sich in NRW auf sehr kleinräumige Bereiche, die sich allesamt in größerer Entfernung zum Plangebiet befinden. Aufgrund der vorherrschenden Standortbedingungen im Plangebiet ist ein Vorkommen der in NRW als planungsrelevant eingestuften Pflanzenarten auszuschließen.

2 Lage und Biotopausstattung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im südlichen Stadtgebiet von Coesfeld nahe des Ortsteils Lette und dort südlich der von dort nach Südwesten führenden „Bruchstraße“. Dieser Ortsteil wird im Westen von Wohnbebauung und im Osten von Gewerbeflächen dominiert, an die sich Freiraumflächen und Höfe anschließen. Die Freiraumflächen werden überwiegend ackerbaulich und seltener - bspw. westlich eines größeren Regenrückhaltebeckens oder im südlich gelegenen Naturschutzgebiet „Letter Bruch“ als Grünland genutzt (vgl. Abbildung 2.1). Es finden sich verstreut kleinere und größere Gehölzflächen.



Abbildung 2.1: Blick vom Bebauungsplangebiet in Richtung Süden

Die Grenzen des etwa 5 ha großen Plangebiets verlaufen im Nordwesten und Nordosten entlang der dortigen Gewerbeflächen. Die Südostgrenze verläuft entlang eines teils geteerten und teils geschotterten Wirtschaftsweges (im Folgenden: „Wulferhook“). Die Südwestgrenze wird von zwei privaten Grundstücken gebildet, in der in der Hauptsache Gartennutzung vorherrscht. Südwestlich des B-Plangebietes befindet sich auf einem separaten Flurstück ein Wohnhaus mit Garten, dessen Erschließung vom Weg „Wulferhook“ über das Bebauungsplangebiet führt.

Im Plangebiet selbst ist ein Pflanzen- und Saatgutbetrieb ansässig. Hier befinden sich eine größere Anzahl von Gewächshäusern (s. Abbildung 2.2 & 2.3) sowie eine Versand- und Arbeitshalle in Glas-Stahl-Bauweise (s. Abbildung 2.3). Aufenthaltsräume und sanitäre Anlagen sind in einigen Containern untergebracht (Abbildung 2.4).

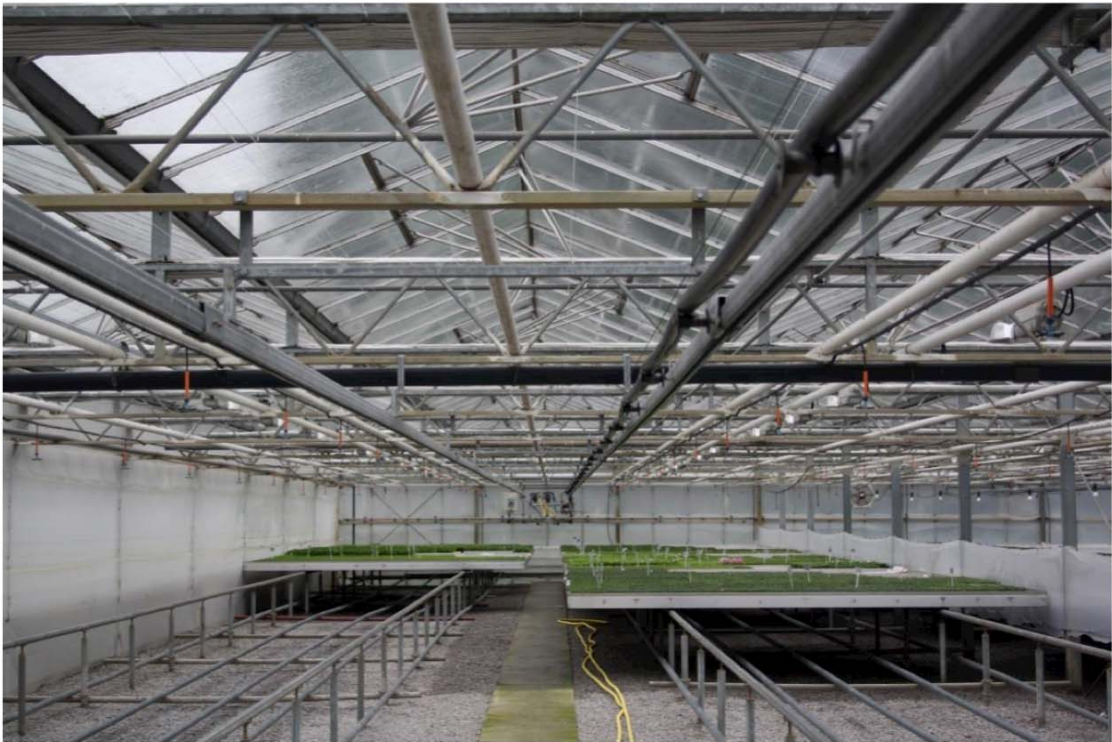


Abbildung 2.2: Gewächshaus mit Ansaattischen



Abbildung 2.3: leerstehendes Gewächshaus



Abbildung 2.4: Aufenthaltsräume und sanitäre Anlagen in Container-Bauweise sowie davor gelegene Ansaatbeete mit schwarzer Abdeckfolie

An der Nordwestgrenze befinden sich Tanks, die das Regenwasser von den Gewächshausdächern sammeln und zur Bewässerung in die Pflanzanlagen zurückgeführt wird (vgl. Abbildung 2.5). Eine Heizungsanlage im Südwesten des Plangebiets ist in zwei Gebäuden (Stein-Wellblech-Bauweise) untergebracht.



Abbildung 2.5: Wassertanks an der Nordwestgrenze

Außen befinden sich größere Ansaatbeete die flach auf dem Boden angebracht wurden und mit Betonmauerchen eingefasst sind. Bei derzeitiger Nichtnutzung sind diese mit schwarzer Folie abgeplant (s. Abbildung 2.4). Darüber hinaus existieren im östlichen Teil einige Pflanzzelte, die bei Bedarf beplant werden sowie eine kleine Trafostation. Im westlichen Teil befinden sich ein gemauertes und ein Wellblech-Gebäude, in denen die Heizungsanlagen des Betriebs unterhalten werden. Schornsteine aus Stein und Metall sorgen für die Ableitung der Abgase (vgl. Abbildung 2.6) und ein außenstehender Öltank für die Halterung des Brennstoffs. Zwischen allen Gebäuden des Bebauungsplangebietes wechseln sich vollversiegelte oder geschotterte Bodenflächen mit Rasenflächen ab.



Abbildung 2.6: Gebäude mit Heizungsanlage

Mitarbeiterparkplätze liegen im Süden des Betriebsgeländes und werden über den Weg „Wulferhook“ angefahren. Der Weg wurde zur Seite des Ansaat-Betriebes mit einem Bodenwall begrenzt, der von alten Eichen bestanden ist (vgl. Abbildung 2.7). Darüber hinaus sind nahe des Parkplatzes zwei Gewässer zu finden. Bei dem Einen handelt es sich um ein Regenrückhaltebecken, welches zum Zeitpunkt der

Begehungen (s. Kapitel 3.X) jeweils kein Wasser führte (vgl. Abbildung 2.6). Zum Anderen existiert in der Rasenfläche eine kleine Grube, in die Pflanzabwässer eingeleitet werden.



Abbildung 2.7: Regenrückhaltebecken im südwestlichen Teil des Bebauungsplangebiets sowie im Hintergrund die Mitarbeiterparkplätze



Abbildung 2.8: Pflanzzelle und Trafostation im östlichen Teil des Bebauungsplangebietes sowie Eichenbewachsener Bodenwall am Weg „Wulferhook“

Das folgende Luftbild (vgl. Abbildung 2.9) zeigt die Verteilung der Gebäude und sonstigen Flächen in der Aufsicht.



Abbildung 2.9: Luftbild des Plangebiets (innerhalb der roten Grenzlinie) und der näheren Umgebung

3 Kurzdarstellung der Planung

3.1 Art und Ausmaß der Arbeiten

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die Flächenkünftig als Logistik- und Lagerhallen bzw. -flächen zu nutzen. Hierzu wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Logistik“ dargestellt.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt aus Richtung Norden über die „Industriestraße“. In den westlichen, südlichen und südöstlichen Randbereichen werden im Sinne von Ausgleichsflächen Eingrünungen des Standortes vorgenommen. Es werden innerhalb des Geltungsbereichs zwei Baufelder abgegrenzt, in denen Bauwerkshöhen zwischen 18,5 und 27,5 m über Grund (Überschreitungen um maximal 3,00 m ausnahmsweise zulässig) und Bauwerkslängen von mehr als 50 m zulässig sind. Zwischen den Gebäuden in den beiden Baufeldern soll sich künftig der LKW-Verkehr für die An- und Auslieferung bewegen. Beide Gebäudeteile sollen an zwei Punkten auf einer Höhe über 4 m über Grund miteinander verbunden werden, so dass der Verkehr darunter ungehindert stattfinden kann. Außerhalb der überbaubaren Flächen des sonstigen Sondergebietes ist die Errichtung notwendiger Nebenanlagen zulässig, die für die Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser erforderlich sind.

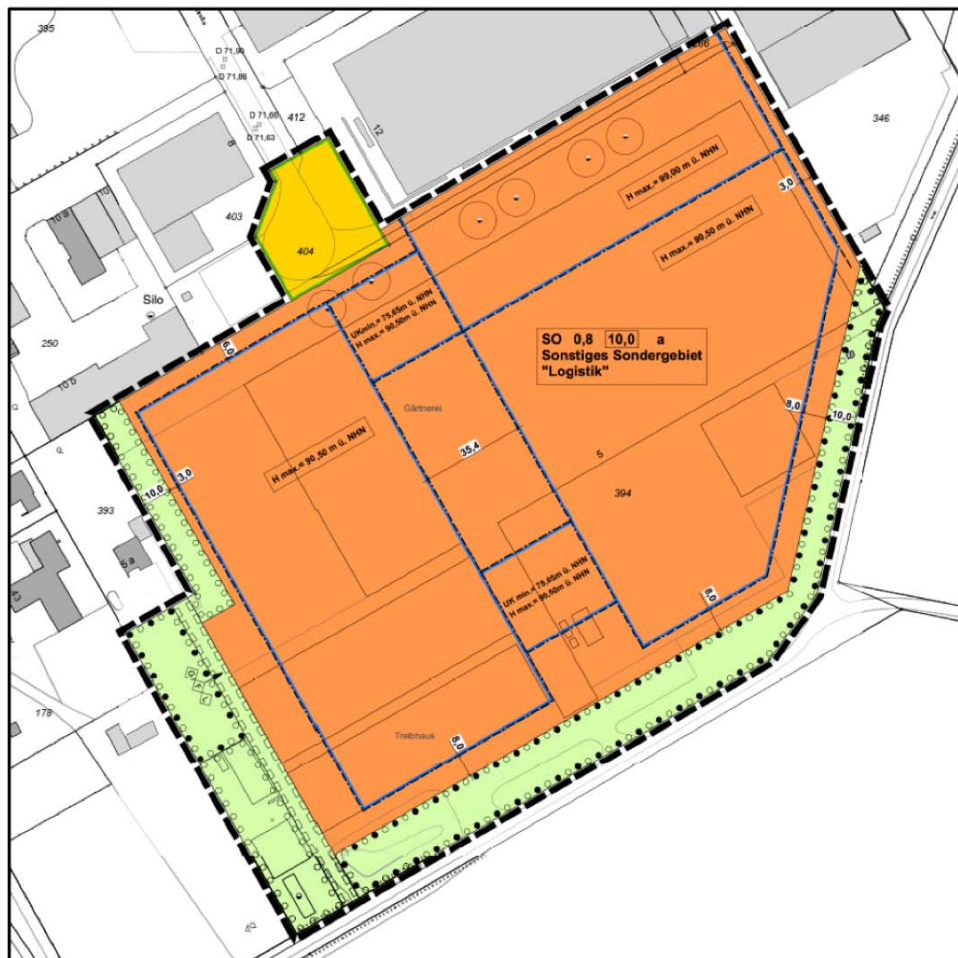


Abbildung 3.1: Auszug aus Bebauungsplan (Baufelder innerhalb der blauen Grenzen)

An den Südost- und Südwestgrenzen der Baufelder werden mindestens 10 m breite, unbebaute Grünflächen etabliert.

Zur Vorbereitung der Bebauung ist es erforderlich die innerhalb der Baufelder und Grünflächen vorhandenen Bauwerke zu entfernen.

- Gewächshäuser
- Container
- Ansaatbeete und Pflanzelte
- Wassertanks
- Trafostation
- Gebäude der Heizanlage inkl. außenliegender Tanks
- Sonstige versiegelte Flächen

Die nicht vom Abriss oder von der Veränderung betroffenen Strukturen sind der Bodenwall an der Südostgrenze, der gesamte Baumbestand und das Regenrückhaltebecken.

3.2 Wirkpotenzial der Planung

3.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Durch die Abrissarbeiten sowie durch die Bauarbeiten zur Errichtung der Neubauten wird es zu akustischen und optischen Reizen im Plangebiet sowie in dessen näherer Umgebung kommen. Akustische Reize können eine Scheuchwirkung auf Tiere entfalten, optische Reize (Lichtemissionen) können eine Anlockwirkung erzielen. Die Reichweite der jeweiligen Wirkung wird in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit der betroffenen Arten unterschiedlich sein. Baubedingte akustische Störungen sind im Innenbereich zeitlich und räumlich eng zu begrenzen (s. Kapitel 6.2). Sie sind dann in der Regel nicht mehr geeignet, den Erhaltungszustand von lokalen Populationen dauerhaft zu verschlechtern (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist baubedingt dann nicht zu erwarten. Ohnehin ist das Plangebiet und dessen Umfeld bereits stark anthropogen überformt, so dass es auch im Hinblick der Auswirkung „Lärm“ erheblich vorbelastet ist.

3.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Aufgrund der Größe und Gestalt der Neubauten sowie der verbleibenden Freifläche zwischen den Gebäuden ist nicht davon auszugehen, dass diese eine nennenswerte Barrierewirkung auf potenziell wandernde Amphibien haben werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren für die Artengruppe Fledermäuse sind aufgrund ihrer Wahrnehmungsweise (Echoortung) nicht zu erwarten. Anders verhält es sich bei der Artengruppe Vögel. Sie erkennen Glas bzw. weitere transparente/spiegelnde Fassaden nicht ohne Weiteres als Hindernis. SCHMIDT et al. von der schweizerischen Vogelwarte Sempach haben eine Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ herausgegeben. In dieser Broschüre werden drei Phänomene beschrieben, die zu Kollisionen mit Glas führen können:

Durchsicht

Durch eine Glasfläche bzw. andere transparente Materialien hindurch sieht ein Vogel einen Baum, den Himmel oder eine für ihn attraktive Landschaft. Er versucht diese direkt anzufliegen und kollidiert dabei mit der Scheibe. Je großflächiger und transparenter die Glasfläche ist, desto größer ist die Gefahr, dass ein Vogel mit dieser kollidiert.

Spiegelungen

In Glasflächen bzw. anderen Materialien kann sich die Umgebung spiegeln. Handelt es sich dabei um für Vögel attraktive Lebensräume, besteht die Gefahr, dass sie diese anfliegen, da sie nicht erkennen, dass es sich um ein Spiegelbild handelt. Der Grad der Spiegelung kann dabei je nach Scheibentyp, Beleuchtung und Gebäudeinnerem deutlich unterschiedlich ausgeprägt sein.

Licht

Durch Lichtquellen können bspw. nächtlich ziehende Zugvögel irritiert werden. Sie können vom Licht angezogen werden und so von ihrem Kurs abkommen oder sogar an den Hindernissen verunglücken. Besonders groß ist die Gefahr bei schlechtem Wetter und Nebellagen. Außerdem spielt die Lage und Größe der Gebäude eine Rolle für die Wahrscheinlichkeit, dass ziehende Vögel mit diesen kollidieren. Exponierte Gebäude auf Anhöhen und Hochhäuser weisen eine größere Gefahr für Kollisionen auf als andere Gebäude.

Bei einer nächtlichen Ausleuchtung des Bebauungsplangelandes sind darüber hinaus Veränderungen in der Artenzusammensetzung zu erwarten. Bspw. können Insekten von Lichtquellen angelockt werden, die wiederum als Nahrung für Fledermäuse attraktiv sind. In solchen Fällen kann es zum Verleiten aus traditionell genutzten Flugrouten zu Nahrungsgebieten kommen. Andere Fledermausarten reagieren auf Lichtquellen wiederum mit Meideverhalten.

3.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im Rahmen der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets ist, neben der Errichtung der Neubauten, der Abriss des Gebäudebestands innerhalb der derzeit noch existierenden Gewächshausbetriebsfläche vorgesehen. Es wird angenommen, dass die betriebsbedingten Auswirkungen (Nutzung der Gebäude und des Geländes) zwar vergleichbar sind mit den bereits vorhandenen, jedoch in der Summe zunehmen werden.

3.2.4 Festlegung des anzunehmenden Bereichs der Wirkfaktoren

Gegenstand des Fachbeitrags sind die Auswirkungen, die sich durch den Abriss der Bestandsgebäude sowie durch die Neubauten ergeben werden. Abgesehen von den akustischen Störreizen, die lediglich

temporär während der Bauarbeiten auftreten werden, werden sich die Auswirkungen durch die neuen Gebäude nach der Handlungsempfehlung Bauen (MWEBWV & MKULNV 2010) auf einen Umkreis von bis zu 300 m um das Plangebiet beschränken. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld wurde der in Abbildung dargestellte Untersuchungsraum (UR₃₀₀) festgelegt.

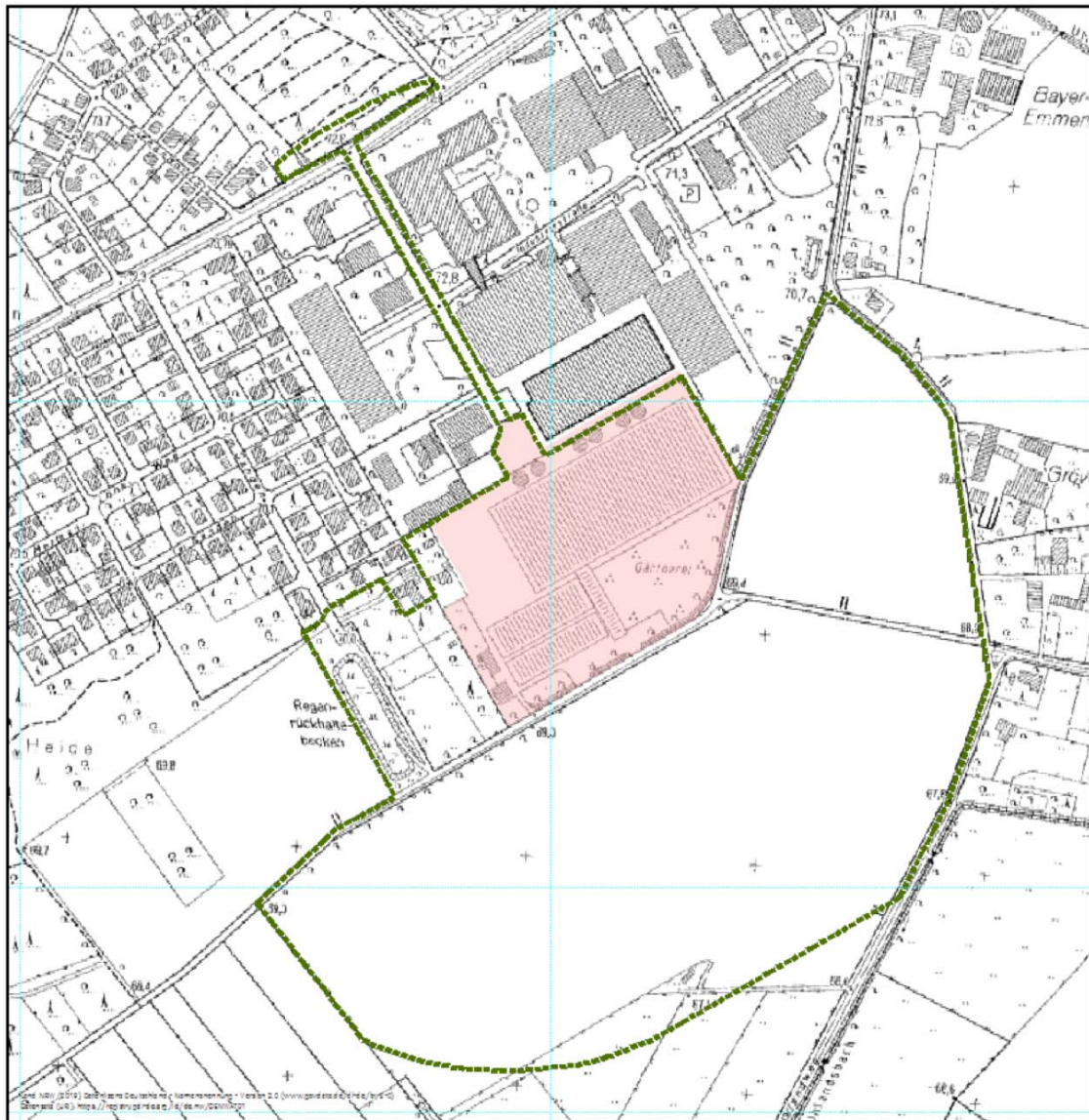


Abbildung 3.2: Untersuchungsraum (UR₃₀₀ = Innerhalb der grünen Grenze) zur Erfassung des planungsrelevanten Artenbestandes

3.3 Vorprüfung des Artenspektrums

Die Vorabermittlung des potenziell vorkommenden Artenspektrums erfolgte anhand einer Abfrage des Fundortkatasters des LANUV (LINFOS). Des Weiteren wurden die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld und das Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. befragt, ob Ihnen aus dem UR₃₀₀ Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt sind.

3.3.1 Daten des LANUV

Die untersuchungsraumbezogene Abfrage des Fundortkatasters des LANUV (FOK und @LINFOS; 2019) für den 300 m Umkreis des Plangebiets ergab zwei Fundorte mit Hinweisen auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Zum einen den flächenbezogenen Hinweis mit dem Schutzwürdigen Biotop „BK-4109-0179“ (Bezeichnung: NSG „Letter Bruch“) auf das Vorkommen von Großer Brachvogel, Kiebitz und Wiesenschafstelze südlich des Plangebiets und in einer Entfernung von mindestens 240 m dazu. Zum anderen den punktbezogenen Hinweis „FT-4109-0076-2014“ auf ein Vorkommen des Großen Brachvogels innerhalb dieses NSG's „Letter Bruch“ und in einer Entfernung von mindestens 280 m zum Plangebiet. Im Juni 2019 erfolgte eine Abfrage für den relevanten MTBQ 4109-1 (nordwestlicher Quadrant des MTB Dülmen), in dem sich das Plangebiet und sein 300 m Umkreis befinden. Für den MTBQ 4109-1 wird ein Vorkommen von drei Fledermausarten und 33 planungsrelevanten Vogelarten angegeben (vgl. Tabelle 3.1).

3.3.2 Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld und beim Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld machte auf die Vorkommen des Großen Brachvogels im Naturschutzgebiet „Letter Bruch“ aufmerksam und übergab dazu Karten mit darin verzeichneten Nachweisen von Brutrevierzentren. Der zum Plangebiet nächstgelegene dort verzeichnete Nachweis entspricht der Angabe des Fundpunktes mit der Kennung „FT-4109-0076-2014“ aus dem LINFOS (s.o.) in einer Entfernung von mindestens 280 m zum Plangebiet.

Herr Olthoff vom Naturschutzzentrum Coesfeld e.V. antwortete auf die Anfrage am 19.06.2019 per Email. In dem angefragten Bereich - in der Nähe zur Letter Wacholderheide (etwa westlich vom Plangebiet gelegen unter mehr 350 m entfernt) - konnten in den letzten Jahren Gartenrotschwanz (sicherer Nachweis) und Baumpieper (unsicherer Nachweis) nachgewiesen werden. Genauere Daten liegen dem Naturschutzzentrum Coesfeld e.V. nicht vor.

3.3.3 „Allerwelts-Vogelarten“ (bspw. Amsel, Buchfink, Rotkehlchen)

Eine vollständige Liste zu den „Allerwelts-Vogelarten“ kann im vorliegenden Fall nicht erarbeitet werden. Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Ortsbegehungen (s. Kapitel 4) zu im Plangebiet vorkommenden Vogelarten liegen mit Ausnahme der Bachstelze und des Hausrotschwanzes keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten bzw. betroffenen Bestand dieser Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Aufgrund ihres guten Erhaltungszustands und ihrer großen Anpassungsfähigkeit liegt bei diesen Arten somit kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Tabelle 3.1: bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblattquadranten 4109-1 mit Angaben zum Status, Erhaltungszustand (EHZ), Gefährdungsgrad in NRW (nach der Roten Liste der Säugetiere, der Brutvogelarten und der wandernden Vogelarten Nordrhein-Westfalens) und Schutzstatus

Artnamen deutsch	wissenschaftlich	Status	Rote Liste NRW	EHZ (atl.)	BNatSchG	FFH-RL / EU-VSRL
Säugetiere						
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	R	G	§§	Anh. IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	R	G	§§	Anh. IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	*	G	§§	Anh. IV
Vögel						
Saatgans	<i>Anser fabilis</i>	Rast/Wintervork. ab 2000 vorhanden	*w	G	§	Art. 4 (2)
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Rast/Wintervork. ab 2000 vorhanden	*w	G	§	Art. 4 (2)
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Rast/Wintervork. ab 2000 vorhanden	3 ^w	G	§	Art. 4 (2)
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	2	U	§	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	2S	S	§	
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Rast/Wintervork. ab 2000 vorhanden	*w	G	§§	Anh. I
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	3	G-	§§	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	*	G	§§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	*	G	§§	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	V	G	§§	
Kranich	<i>Grus grus</i>	Rast/Wintervork. ab 2000 vorhanden	*w	U+	§§	Anh. I
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brut/Rast/Wintervork. ab 2000 vorhanden	2S / 3 ^w	U-	§§	Art. 4 (2)
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	3S	U	§§	Art. 4 (2)
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Rast/Wintervork. ab 2000 vorhanden	1	S	§§	Art. 4 (2)
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	3	G	§	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Reprod.-Hinweis ab 2000 vorhanden	2	U-	§	
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	*S	G	§§	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	3S	G-	§§	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	3	U	§§	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	*	G	§§	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	*	G	§§	Anh. I
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	3	U	§	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	V	U	§	Anh. I
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	*S	U	§§	Anh. I

Fortsetzung Tabelle 3.1:

Artnamen deutsch	wissenschaftlich	Status	Rote Liste NRW	EHZ (atl.)	BNatSchG	FFH-RL / EU-VSRL
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	3S	U-	§	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	3	U	§	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	3S	U	§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	3	3	unbek.	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	3	G	§	Art. 4 (2)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	2	U	§	Art. 4 (2)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	3	U	§	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	2	U	§	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvork. ab 2000 vorhanden	3	unbek.	§	

Erläuterungen zur Tabelle 3.1

Rote Liste Gefährdungseinstufungen gemäß der Roten Listen des Landes Nordrhein-Westfalen der Säugetiere (MEINIG et al. 2011), der Brutvogelarten und der wandernden Vogelarten ^(*) (GRÜNEBERG et al. 2016, SUDMANN et al. 2016):

- 0: erloschen bzw. ausgestorben oder verschollen
- 1: von Erlöschung bzw. vom Aussterben bedroht
- 2: stark gefährdet
- 3: gefährdet
- G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- V: Vorwarnliste
- R: extrem selten
- S: ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist eine höhere Gefährdung zu erwarten
- x: ungefährdet

BNatSchG §: besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§: streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL)

Anh. IV

Tier- und Pflanzenarten, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen, weil sie selten und schützenswert sind

Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL)

Anh. I:

Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen

Art. 4 (2)

Zugvogelarten, für deren Brut-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete bei der Wanderung Schutzgebiete auszuweisen sind (EU-Vogelschutzrichtlinie)

3.3.4 Sonstige planungsrelevante Arten

Zu allen sonstigen in NRW planungsrelevanten Tier- (Europäischer Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Luchs, Haselmaus, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch, Schlingnatter,

Zauneidechse, Mauereidechse, Flussmuschel, Blauschillernder Feuerfalter, Thymian-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer) und Pflanzenarten (Einfache Mondraute, Frauenschuh, Kriechende Sellerie, Sumpf-Glanzkraut, Schwimmendes Froschkraut, Prächtiger Dünnfarn) liegen weder Hinweise auf Vorkommen innerhalb des Plangebietes vor, noch erfüllt das Plangebiet im derzeitigen Zustand annähernd die Lebensraumsprüche der genannten Arten. Ein relevantes Vorkommen ist also mit Sicherheit ausgeschlossen.

4 Begehungen im UR₃₀₀ im Frühjahr 2019

Zusätzlich zur Datenabfrage wurden am 04.04., 25.04., 02.05. und 15.05.2019 jeweils Geländebegehungen durchgeführt, bei der das Plangebiet hinsichtlich sowohl seiner Eignung als Habitat für planungsrelevante Arten als auch auf tatsächliche Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten untersucht wurde. Darüber hinaus sollten Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Arten ausfindig gemacht werden, um diese im Rahmen der Planung ggf. schützen zu können.

4.1 Untersuchungsmethoden

Im Rahmen der Begehungen wurden die vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet erfasst und deren Potenzial für geschützte Arten abgeleitet.

Tabelle 4.1: Übersicht über die durchgeführten Begehungen zur Erfassung von Vögeln und Fledermäusen im Frühjahr 2019

Datum	Temperatur [°C]	Windstärke [Bft.]	Windrichtung	Bewölkung [%]	Sonne [%]	Niederschlag [%]
04.04.2019 ^{Bv}	6°	0	-	100	0	30
25.04.2019 ^{N + D}	12	1 - 2	sw	60	5	0
02.05.2019 ^{Bv}	8	0 - 1	sw	100	0	0
15.05.2019 ^{Bv}	15	1 - 3	ono	0	100	0

Bv Brutvogelkartierung

N Abend-/Nachtbegehung im Rahmen zur Erfassung dämmerungsaktiver Vogelarten

D Detektorbegehung im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung.

4.1.1 Fledermäuse

4.1.1.1 Dauererfassung

Hinsichtlich der Feststellung von Vorkommen von Fledermausarten wurde ein Gerät zur nächtlichen Dauererfassung von Aktivitäten (BatBox; Hersteller ecoObs GmbH) innerhalb des Plangebiets errichtet (vgl. Abbildung 4.1). Die Batbox wurde auf einem 2 m hohen Holzmast im westlichen Teil des Plangebiet nahe einer Eiche mit Baumhöhle plaziert. Sie wurde am 04.04. in Messbetrieb genommen und am 17.05. wieder deinstalliert.



Abbildung 4.1: Installation der BatBox nahe einer Eiche mit Baumhöhle am Südwestrand des Bebauungsplangebiets

4.1.1.2 Detektorbegehung

Am 25. April wurde neben dem Verhören von dämmerungsaktiven Vogelarten auch eine Detektorbegehung insbesondere innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets durchgeführt. Die Erfassung wurde mit dem Ziel durchgeführt, das Artenspektrum und die Fledermausaktivität im untersuchten Raum zu erfassen sowie Hinweise über vorhandene Funktionsräume zu erhalten.

Die Erfassung sowie die Bestimmung der Fledermäuse erfolgten vor allem akustisch, aber auch visuell (mit Hilfe einer lichtstarken Taschenlampe), wobei alle Merkmale und Informationen mit einbezogen wurden (Flugbild, Flughöhe, Verhalten, Habitat u. a.). Die während einer Begehung erzielten Ergebnisse, Informationen, Hinweise und offene Fragen wurden direkt vor Ort in eine Arbeitskarte eingetragen und/oder auf ein digitales Diktiergerät gesprochen. Zur akustischen Erfassung wurde das Gerät „Pettersson Ultrasound Detector D 240x“ eingesetzt.

4.1.2 Vögel

Im UR₃₀₀ wurden an insgesamt vier Tagen Begehungen (inkl. einer Abend-/Nachtbegehung) zur Erfassung vorkommender Vogelarten flächendeckend systematisch durchgeführt (vgl. Tabelle 3.1). Die anwesenden Vögel wurden gemäß der Revierkartierungsmethode in Anlehnung an BIBBY et al. (1995)

sowie SÜDBECK et al. (2005) erfasst. Die Aufenthaltsorte der beobachteten oder verhörten Individuen wurden unter Angabe der Verhaltensweisen punktgenau auf einer Karte notiert, wobei der Schwerpunkt auf Individuen mit Revier anzeigenden Merkmalen lag (vgl. z. B. PROJEKTGRUPPE „ORNITHOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG“ DER DEUTSCHEN ORNITHOLOGISCHEN GESELLSCHAFT 1995).

4.2 Ergebnisse der Begehungen

4.2.1 Fledermäuse

4.2.1.1 Dauererfassung

Die Dauererfassung mit der BatBox sollte jeweils die Nachtzeiten im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Mai abdecken. Am Standort wurde der Messzeitraum vom Abend des 04. April bis zum Morgen des 17. Mai abgedeckt. Am Standort sorgten technische Probleme für einen Messausfall zwischen dem Abend vom 07. und dem Morgen vom 24. April. Somit wurden am Standort für lediglich 22 von ursprünglich 45 vorgesehene Nächte auswertbare Datensätze generiert.

Es ergaben sich in den 22 Nächten knapp 5.000 Aufnahmen (rec) von Fledermausrufsequenzen. Nach manueller Rufanalyse entfallen auf

Zwergfledermaus	4.454 rec	in 16 Nächten (Stetigkeit: ca. 73 %)
Mückenfledermaus	48 rec	in 10 Nächten (Stetigkeit: ca. 45 %)
Braunes/Graues Langohr	35 rec	in 2 Nächten (Stetigkeit ca. 9 %)
Breitflügelfledermaus	20 rec	in 7 Nächten (Stetigkeit ca. 32 %)
Rauhautfledermaus	18 rec	in 8 Nächten (Stetigkeit ca. 36 %)
Abendsegler	8 rec	in 4 Nächten (Stetigkeit ca. 18 %)
Kleinabendsegler	4 rec	in 2 Nächten (Stetigkeit ca. 9 %)
Großes Mausohr	4 rec	in 2 Nächten (Stetigkeit ca. 9 %)
Wasserfledermaus	3 rec	in 2 Nächten (Stetigkeit ca. 9 %)

Ein gewisser Restanteil der Aufnahmen konnte nicht auf Artniveau bestimmt werden.

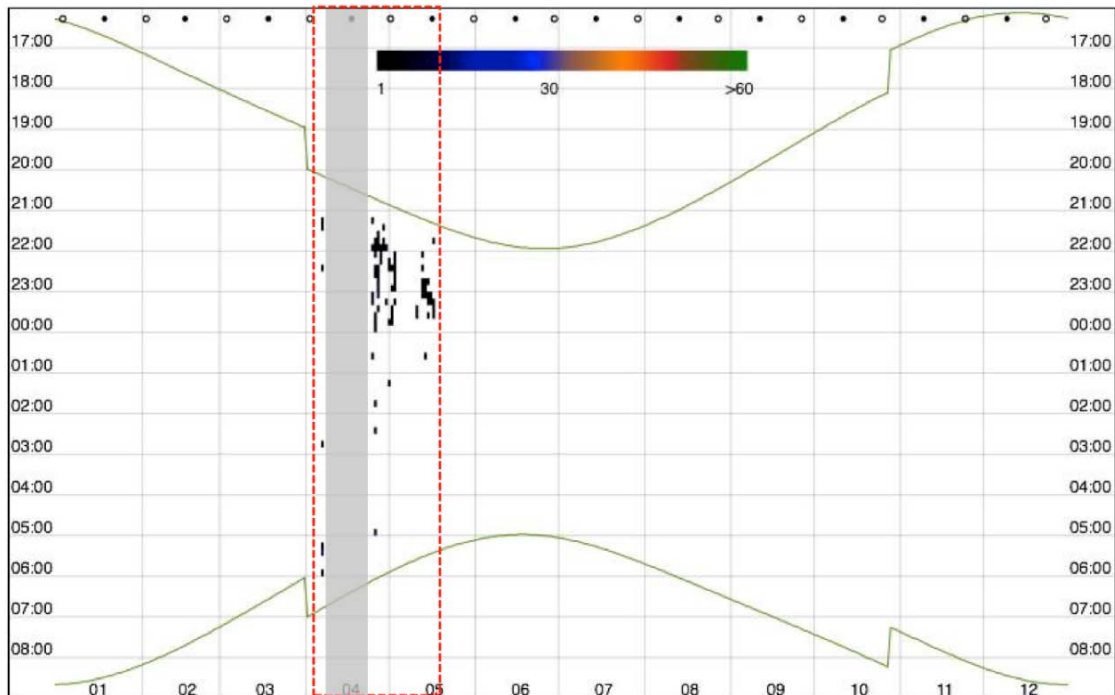


Abbildung 4.2: Nächtlicher Verlauf der Aktivitäten von Nyctaloid-Rufen (Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus) im Messzeitraum 04.04. bis 16.05.2019 (s. rote Linie) (Datenausfall zw. 07. und 23.04.: grau)

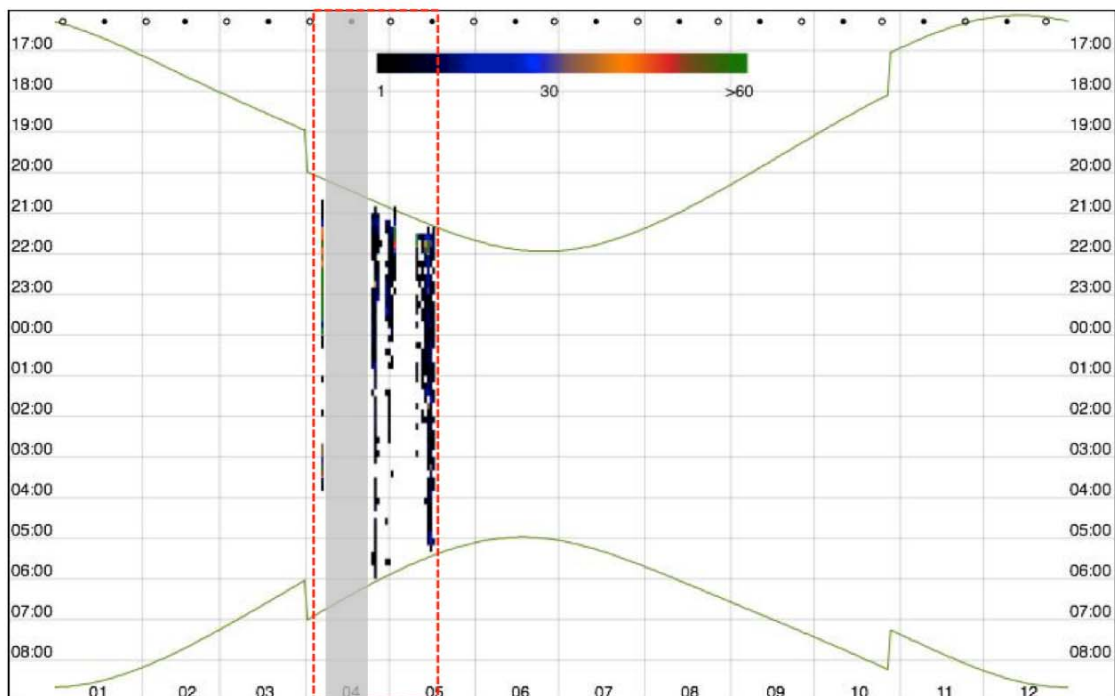


Abbildung 4.3: Nächtlicher Verlauf der Aktivitäten von Pipistrello-Rufen (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus) im Messzeitraum 04.04. bis 16.05.2019 (s. rote Linie) (Datenausfall zw. 07. und 23.04.: grau)

4.2.1.2 Detektorbegehung

Bei der Detektorbegehung am 25. April (SU: 20:45 Uhr) wurde lediglich die Zwergfledermaus mit Aktivitäten im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld nachgewiesen. Feststellungen zu anderen Fledermausarten ergaben sich nicht.

Bereits in der frühen Abenddämmerung konnten im Bebauungsplangebiet Zwergfledermäuse bei der Jagd beobachtet werden. Diese frühen Feststellungen ergaben sich im Umfeld des Mitarbeiterparkplatzes und der Heizungsanlage im südwestlichen Teil des Plangebiets. Gebäudeausflüge oder Ausflüge an Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden.

4.2.1.3 Fazit

Mit Ausnahme der Zwergfledermaus wird für alle nachgewiesenen Fledermausarten angenommen, dass im Bebauungsplangebiet keine Quartiere in Gebäuden genutzt werden. Das Quartierpotenzial ist an den Glas-Stahlbauten (Gewächshäuser) insgesamt sehr gering bis gar nicht vorhanden. Der Betriebsleiter des Gewächshausbetriebes antwortete auf die Frage, ob schon mal Fledermäuse oder Spuren/Hinweise auf diese innerhalb der Betriebsgebäude gefunden wurden, mit nein. Die Feststellungen der Arten sind zu unstat oder weisen aufgrund des im Nachtverlauf doch späten Erscheinens deutlich auf Quartiervorkommen im weiteren Umfeld (außerhalb des B-Plangebiets) hin. Darüber hinaus weist die geringe Anzahl von Nächten mit Aufnahmen (Stetigkeit: < 50%) bei den Arten auf eine nur unterdurchschnittliche Bedeutung als Jagdlebensraum oder als Gebiet, welches bevorzugt auf Flügen zwischen Quartieren und Jagdlebensräumen durchfliegen wird.

Bei der Zwergfledermaus geben die zahlreichen Feststellungen früh vor Sonnenuntergang jedoch Grund zu der Annahme, dass genutzte Quartiere in oder in unmittelbarer Nähe zum Bebauungsplangebiet existieren. Da die Zwergfledermaus bevorzugt Gebäude bezieht und dabei sich eher vergleichsweise wenig anspruchsvoll zeigt, sind die annähernd massiv gebauten Gebäude im Südwesten des B-Plangebiets als potenziell geeignete Quartiere in die nähere Betrachtung zu ziehen. Insbesondere der gemauerte Kamin der Heizungsanlage, der offensichtlich nicht mehr in Betrieb ist, stellt - zumindest vor dem Hintergrund der Eindrücke der Sichtkontrolle von außen - ein potenzielles Quartier dar. Darüber hinaus wird aufgrund der Ergebnisse angenommen, dass das Bebauungsplangebiet insbesondere in den Grünstreifen entlang der Südost- und Südwestgrenze regelmäßig von Zwergfledermäusen zur Jagd aufgesucht wird.

4.2.2 Vögel

Insgesamt wurden bei den Begehungen 49 Vogelarten festgestellt (vgl. Tabelle 4.1). Für neun Arten ergibt sich dringender Brutverdacht innerhalb des Geltungsbereichs vom Bebauungsplangebiet:

Tabelle 4.2: Im Frühjahr 2019 festgestellte Vorkommen von Vogelarten innerhalb des Bebauungsplangebiets, innerhalb des UR₃₀₀ sowie außerhalb des UR₃₀₀

Art	B-Plangebiet	UR ₃₀₀	UR ₃₀₀ [^]	Feststellung / Bemerkung zum Status
Nilgans	-	x	x	ein Überflug eines Paares; seltener Gast
Stockente	-	x	x	ein Paar im großen Regenrückhaltebecken westl. vom Plangebiet; Brutverdacht
Jagdfasan	-	x	x	rufendes Männchen; Brutverdacht
Graureiher	-	-	x	ein Überflug eines Individuums; seltener Gast
Mäusebussard	-	x	x	Abflug von Horst in Baumreihe an Südostgrenze des UR ₃₀₀ ; Brutverdacht
Wanderfalke	-	-	x	ein Individuum auf Acker sitzend; seltener Nahrungsgast
Turmfalke	-	x	x	einmal rüttelnd über großer Wiese im Westen; Nahrungsgast
Kiebitz	-	-	x	zwei Individuen auf Acker sitzend und über Acker warnend; Brutverdacht
Großer Brachvogel	-	-	x	einmal rufend aus Richtung NSG Letter Bruch; Brutverdacht
Straßentaube	x	x	x	Überflug von Trupps; regelmäßige Gäste
Hohltaube	-	x	x	einmal rufend in Eichenbestand auf westlicher Nachbarfläche außerhalb des B-Plangebiets; Brutverdacht
Ringeltaube	x	x	x	mehrfach rufend aus Baumreihe; Brutverdacht
Schleiereule	-	x	x	ein Überflug eines Individuums und einmal antwortend auf Klangattrappe; Brutverdacht
Steinkauz	-	-	x	einmal rufend aus Kopfbaumreihe Richtung NSG Letter Bruch; Brutverdacht
Mauersegler	x	x	x	Überflug von Trupps; regelmäßige Gäste
Grünspecht	-	x	x	einmal rufend aus Siedlung; Brutverdacht
Buntspecht	-	x	x	rufend aus Eichenbestand im Westen; Brutverdacht
Elster	x	x	x	Überflug von Einzelindividuen und Trupps; regelmäßige Nahrungsgäste
Dohle	x	x	x	Überflug von Einzelindividuen und Trupps; regelmäßige Nahrungsgäste
Aaskrähe	x	x	x	Überflug von Einzelindividuen und Trupps; regelmäßige Nahrungsgäste
Blaumeise	x	x	x	singende Männchen in Baumreihe im Süden des Plangebiets sowie darüber hinaus; Brutverdacht
Kohlmeise	x	x	x	singende Männchen in Baumreihe im Süden des Plangebiets sowie darüber hinaus; Brutverdacht
Feldlerche	-	x	x	einmal singendes Männchen über Acker südlich des Plangebiets; Brutverdacht
Rauchschwalbe	-	x	x	Überflug von Trupps; regelmäßige Gäste

Fortsetzung Tabelle 4.2:

Art	B-Plangebiet	UR ₃₀₀	UR ₃₀₀ ⁺	Feststellung / Bemerkung zum Status
Zilpzalp	-	x	x	singende Männchen in Gehölzbeständen außerhalb des Plangebiets; Brutverdacht
Mönchsgrasmücke	x	x	x	singende Männchen in Baumreihe im Süden des Plangebiets sowie darüber hinaus; Brutverdacht
Gartengrasmücke	-	-	x	singende Männchen in Gehölzbeständen außerhalb des UR ₃₀₀ ; Brutverdacht
Dorngrasmücke	-	-	x	singende Männchen in Gehölzbeständen außerhalb des UR ₃₀₀ ; Brutverdacht
Kleiber	-	x	x	singende Männchen in Gehölzbeständen außerhalb des Plangebiets; Brutverdacht
Gartenbaumläufer	-	x	x	singende Männchen in Gehölzbeständen außerhalb des Plangebiets; Brutverdacht
Zaunkönig	-	x	x	singende Männchen in gehölzreichen Gärten außerhalb des Plangebiets; Brutverdacht
Star	-	-	x	singende Männchen in Gehölzbeständen außerhalb des UR ₃₀₀ ; Brutverdacht
Amsel	x	x	x	singende Männchen in Baumreihe im Süden des Plangebiets sowie darüber hinaus; Brutverdacht
Singdrossel	-	-	x	singende Männchen in Gehölzbeständen außerhalb des UR ₃₀₀ ; Brutverdacht
Schwarzkehlchen	-	-	x	einmal singendes Männchen in Hecke im Süden und außerhalb des UR ₃₀₀ ; vorsorgl. Brutverdacht (ggf. Durchzug)
Rotkehlchen	-	x	x	singende Männchen in gehölzreichen Gärten außerhalb des Plangebiets; Brutverdacht
Hausrotschwanz	x	x	x	zweimal singendes Männchen im nördlichen Teil des Plangebiets sowie darüber hinaus; Brutverdacht
Gartenrotschwanz	-	x	x	einmal singendes Männchen in Eichenbestand westlich vom Plangebiet; vorsorgl. Brutverdacht (ggf. Durchzug)
Heckenbraunelle	x	x	x	singende Männchen in Baumreihe im Süden des Plangebiets sowie darüber hinaus; Brutverdacht
Haussperling	-	-	x	rufende Individuen in Hofflagen außerhalb des Plangebiets; Brutverdacht
Feldsperling	-	-	x	einmal Nahrung suchender Trupp außerhalb des Plangebiets; Nahrungsgast
Wiesenschafstelze	-	x	x	einmal singendes Männchen im Bereich von Bodenmieten auf Acker außerhalb des Plangebiets; Brutverdacht
Bachstelze	x	x	x	mehrfach singende/rufende Individuen im Plangebiet sowie darüber hinaus; Brutverdacht
Buchfink	x	x	x	zweimal singendes in Baumreihe im Süden des Plangebiets sowie darüber hinaus; Brutverdacht
Kernbeißer	-	x	x	ein Überflug eines rufenden Individuums; seltener Gast
Grünfink	-	x	x	singende Männchen in gehölzreichen Gärten außerhalb des Plangebiets; Brutverdacht
Stieglitz	-	x	x	singende Männchen in gehölzreichen Gärten außerhalb des Plangebiets; Brutverdacht
Bluthänfling	-	x	x	einmal singendes Männchen in Baumreihe außerhalb des Plangebiets; Brutverdacht
Goldammer	-	-	x	einmal singendes Männchen in Hecke im Süden und außerhalb des UR ₃₀₀ ; Brutverdacht

Bachstelze und Hausrotschwanz brüten in Gebäuden im südwestlichen bzw. nordwestlichen Teil mit geschätzt je einem Paar, während sich die Arten Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Amsel, Heckenbraunelle und Buchfink in den Gehölzbeständen an der Südwest- und Südostgrenze mit jeweils ein bis maximal drei Paaren zeigten. Die Arten Straßentaube, Mauersegler, Elster, Dohle, Aaskrähe wurden bei der Nahrungssuche oder bei Überflügen innerhalb oder über dem Bebauungsplangebiet festgestellt, zeigten aber keine Verhaltensweisen, die auf eine Brut dort hindeuteten.

Im UR₃₀₀ - aber nicht innerhalb des Bebauungsplangebiets - kamen weitere 18 Arten vor, für die ebenfalls ein Brutverdacht ausgesprochen wird: Stockente, Jagdfasan, Mäusebussard, Hohltaube, Schleiereule, Grünspecht, Buntspecht, Feldlerche, Zilpzalp, Kleiber, Gartenbaumläufer, Zaunkönig, Rotkehlchen, Gartenrotschwanz, Wiesenschafstelze, Grünfink, Stieglitz, Bluthänfling.

Die vier Arten Nilgans, Turmfalke, Rauchschwalbe, Kernbeißer traten dort nur als sporadische Gäste entweder beim Überflug oder bei der Nahrungssuche in Erscheinung.

Außerhalb des UR₃₀₀ wurden mit Verdacht auf Brutvorkommen die Arten Kiebitz, Großer Brachvogel, Steinkauz, Gartengrasmücke, Dorngrasmücke, Star, Singdrossel, Schwarzkehlchen, Haussperling und Goldammer festgestellt. Die drei Arten Graureiher, Wanderfalke und Feldsperling wurden dort jeweils nur einmal beim Überflug oder der Nahrungssuche festgestellt.

4.2.2.1 Fazit

Die nach Messtischblattquadrant zu berücksichtigenden Brutvorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Wachtel, Rebhuhn, Habicht, Sperber, Waldschnepfe, Kuckuck, Waldohreule, Waldkauz, Schwarzspecht, Kleinspecht, Neuntöter Heidelerche, Mehlschwalbe, Nachtigall, Baumpieper konnten bei den Begehungen im UR₃₀₀ nicht bestätigt werden. Für diese Arten wird allenfalls von einem sporadischen Vorkommen ausgegangen. Der UR₃₀₀ besitzt nur eine geringe Lebensraumbedeutung.

Bestätigt dagegen wurden Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Großer Brachvogel, Schleiereule, Steinkauz, Feldlerche, Rauchschwalbe, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling und Bluthänfling.

Die nach Messtischblattquadrant zu berücksichtigenden Rast- bzw. Wintervorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Saatgans, Blässgans, Krickente, Silberreiher, Kranich und Kiebitz können über die Begehungen im Frühjahr nicht bewertet werden. Der südlich des Bebauungsplans gelegene landwirtschaftlich genutzte Freiraum stellt grundsätzlich ein geeignetes Rastgebiet für zumindest Saatgans, Blässgans, Silberreiher, Kranich und Kiebitz dar, sodass diesem zumindest eine allgemeine Lebensraumbedeutung nicht abgesprochen werden kann.

Krickente und Uferschnepfe sind bei der Rast und der Überwinterung an besondere Gewässerstrukturen gebunden, die im UR₃₀₀ fehlen, demnach wird dem UR₃₀₀ eine geringen Lebensraumbedeutung zugewiesen. Für diese Arten wird allenfalls von einem sporadischen Vorkommen ausgegangen.

5 Relevanter Artenpool und zu erwartende Auswirkungen

Wie in Kapitel 3.2 dargestellt, sind im Zusammenhang mit der Planung überwiegend Konflikte mit Arten möglich, für die das Plangebiet oder seine nähere Umgebung nennenswerte Lebensraumfunktion besitzt. Demnach wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt für welche Arten solche Lebensraumfunktionen existieren und von welchen Auswirkungen sie betroffen sein können.

5.1 Fledermäuse

5.1.1 Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist die einzige Fledermausart, für die innerhalb des Bebauungsplangebietes eine Lebensraumbedeutung festgestellt werden konnte. Sie nutzt insbesondere die Grünland- und Gehölzgeprägten Bereich entlang der Südwest- und Südostgrenze als Jagdgebiet. In den Gebäuden der Heizungsanlage sind Quartiernutzungen vorstellbar und demnach nicht ausgeschlossen.

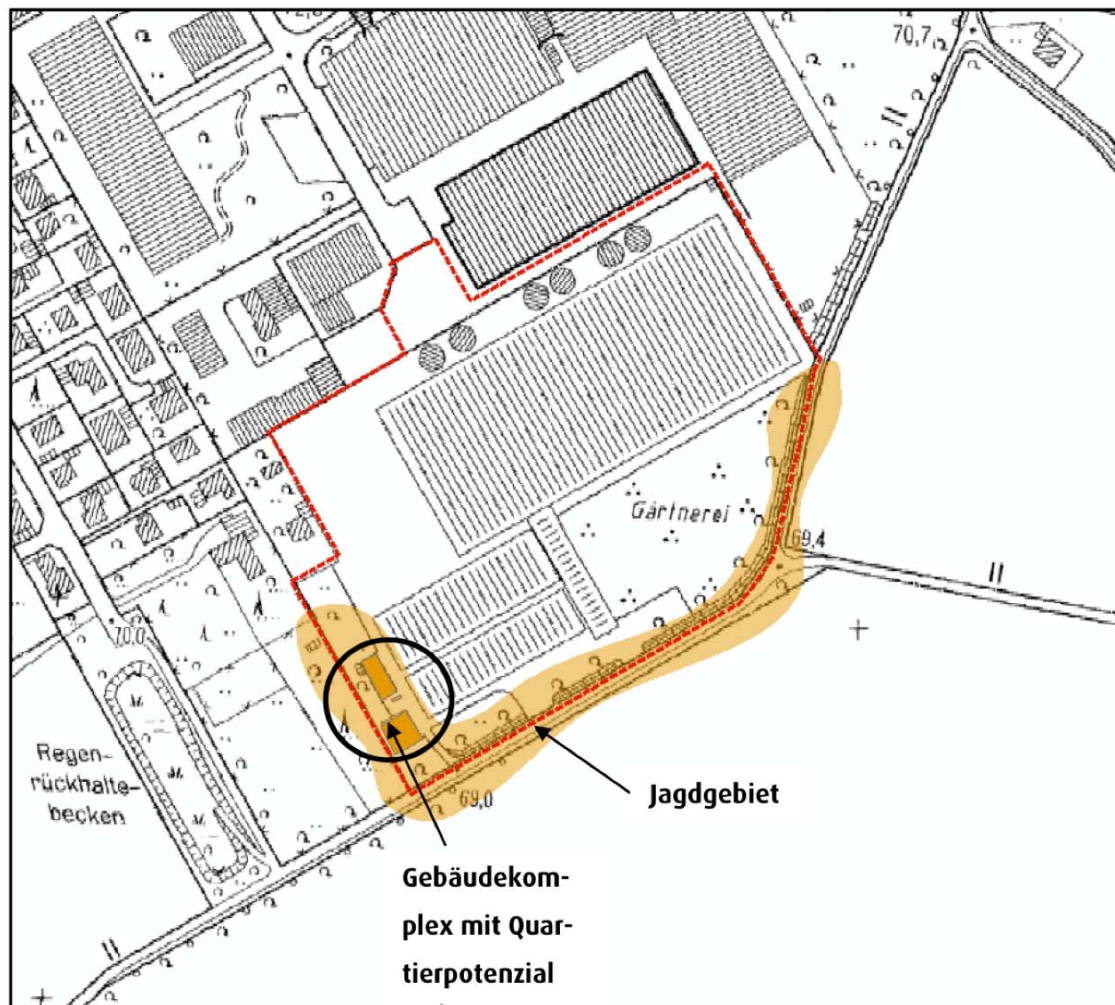


Abbildung 5.1: (Potenzielle) Lebensräume der Zwergfledermaus innerhalb und nahe des B-Plangebietes

Da bereits jetzt eine Bebauung im B-Plangebiet vorliegt, die die Habitataignung für die Zwergfledermaus dort einschränkt, wird die zukünftige Neubebauung in den vorgesehenen Baufeldern und in den genannten Ausmaßen nicht zu einer erheblichen Neubelastung innerhalb wie außerhalb des Bebauungsplangebiets für die Zwergfledermaus führen.

Bei der Zwergfledermaus ist neben der baubedingten Tötung/Verletzung von Individuen auch der anlagebedingte Verlust von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten nicht ausgeschlossen.

5.1.2 Andere Fledermausarten

Eine Anzahl von weiteren Fledermausarten wurde zwar bei den Untersuchungen festgestellt, deren unstetes Auftreten und die insgesamt geringe Aktivität weist aber für diese Arten nicht auf eine Lebensraumbedeutung innerhalb des Bebauungsplangebiets hin. Deren Lebensraumfunktionen sind eher in den südlich angrenzenden kulturlandschaftlich geprägten Freiräumen erfüllt.

Da bereits jetzt eine Bebauung im B-Plangebiet vorliegt, die die Habitataignung für diese Arten dort stark einschränkt, wird die zukünftige Neubebauung in den vorgesehenen Baufeldern und in den genannten Ausmaßen nicht zu einer erheblichen Neubelastung innerhalb wie außerhalb des Bebauungsplangebiets für Fledermäuse führen.

Insgesamt ist auf weitere Fledermausarten weder von bau- noch von anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen im Sinne des Artenschutzrechts auszugehen.

5.2 Vögel

5.2.1 Gebäudebrütende Vogelarten innerhalb des B-Plangebiets

Als einzige Arten, die innerhalb des B-Plangebiets gebäudebrütend vorkommen sind die Bachstelze und der Hausrotschwanz zu nennen (vgl. Abbildung 5.2). Darüber hinaus wurde seitens des Betriebsleiters darauf hingewiesen, dass sich in den Zugzeiten mitunter eine Anzahl von Bachstelzen zeitweise in den Gewächshäusern aufhält (s. Abbildung 5.3).

Andere gebäudebrütenden Arten wie bspw. Mauersegler, Rauchschwalbe, Star und Haussperling konnten im B-Plangebiet nicht festgestellt werden. Demnach können allein die Arten Hausrotschwanz und Bachstelze von baubedingten Auswirkungen (Tötung/Verletzung und Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungsstätten betroffen sein).

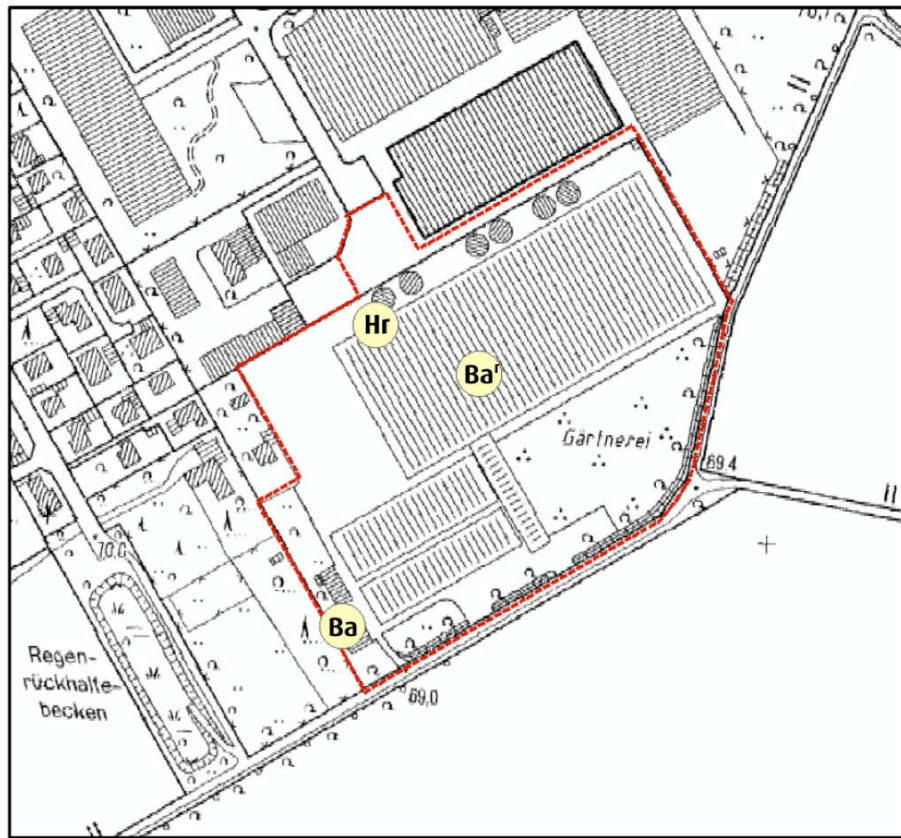


Abbildung 5.2: Brut- bzw. Ruhestätten^r von Vogelarten (Ba = Bachstelze; Hr= Hausrotschwanz) innerhalb des B-Plangebiets



Abbildung 5.3: Kotpuren als Hinweis auf Ruhestätte von Bachstelzen während der Zugzeiten

5.2.2 Gehölzbrütende Arten innerhalb des B-Plangebiets

In den Gehölzbeständen an der Südwest- und Südostgrenze des B-Plangebiets brüten ausnahmslos nicht planungsrelevante Arten (Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Amsel, Heckenbraunelle und Buchfink). Dieser Gehölzbestand innerhalb der Grünflächen des B-Plangebiets soll zukünftig erhalten und entwickelt werden. Somit liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten bzw. betroffenen Bestand dieser Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor. Aufgrund ihres guten Erhaltungszustands und ihrer großen Anpassungsfähigkeit liegt bei diesen Arten somit kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

5.2.3 Sonstige Vogelarten innerhalb des B-Plangebiets

Sonstige innerhalb des B-Plangebiets vorkommenden Vogelarten nutzten den Bereich entweder beim Überflug oder bei der Nahrungssuche. Eine besondere Bedeutung der bebauten Flächen ist dabei für keine der vorkommenden Arten zu erkennen gewesen. Nahrungs- und/oder Rasthabitatsfunktionen existieren nicht innerhalb der geplanten Baufelder, so dass dort keine Auswirkungen erwartet werden, die nicht schon jetzt aufgrund der vorhandenen Bebauung existieren.

5.2.4 Vogelarten außerhalb des B-Plangebiets

Bei den Auswirkungen auf die Vogelvorkommen außerhalb des B-Plangebiets wird vorangestellt, dass bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten bzw. betroffenen Bestand dieser Arten außerhalb des B-Plangebiets vorliegen. Aufgrund ihres guten Erhaltungszustands und ihrer großen Anpassungsfähigkeit liegt bei diesen Arten somit kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

5.2.4.1 Planungsrelevante Brutvögel außerhalb des B-Plangebiets

- Mäusebussard, Kiebitz, Großer Brachvogel, Schleiereule, Steinkauz, Feldlerche, Star, Schwarzkehlchen, Gartenrotschwanz, Bluthänfling

Für die Arten Kiebitz (Ki), Großer Brachvogel (GBv), Steinkauz, Star und Schwarzkehlchen ergaben sich Hinweise auf Brutvorkommen in Räumen (alle Hinweise stammen aus dem „NSG Letter Bruch“), die weiter als 300 m zum Bebauungsplangebiet entfernt liegen (vgl. Abbildung . In diesem Abstand zu Störquellen, die innerhalb des Bebauungsplangebiets zu erwarten sind, wird keine artenschutzrechtlich relevante Auswirkung mehr erwartet. Auch werden keine Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder von Individuen zu erwarten sein. Ausnahmsweise wird jedoch für die beiden Brutvogelarten Kiebitz

und Großer Brachvogel eine vertiefende Prüfung durchgeführt, da diese für das Schutzgebiet besonders wertgebend sind.

Aufgrund der Nähe zur Feststellung potenzieller Revierzentren (vgl. Abbildung 5.4) von weniger als 300 m zum B-Plangebiet ist für die Arten Mäusebussard (Mb), Schleiereule (Se), Feldlerche (Fl), Gartenrotschwanz (Gr) und Bluthänfling (Hf) eine artenschutzrechtliche Relevanz von bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen nicht ausgeschlossen.

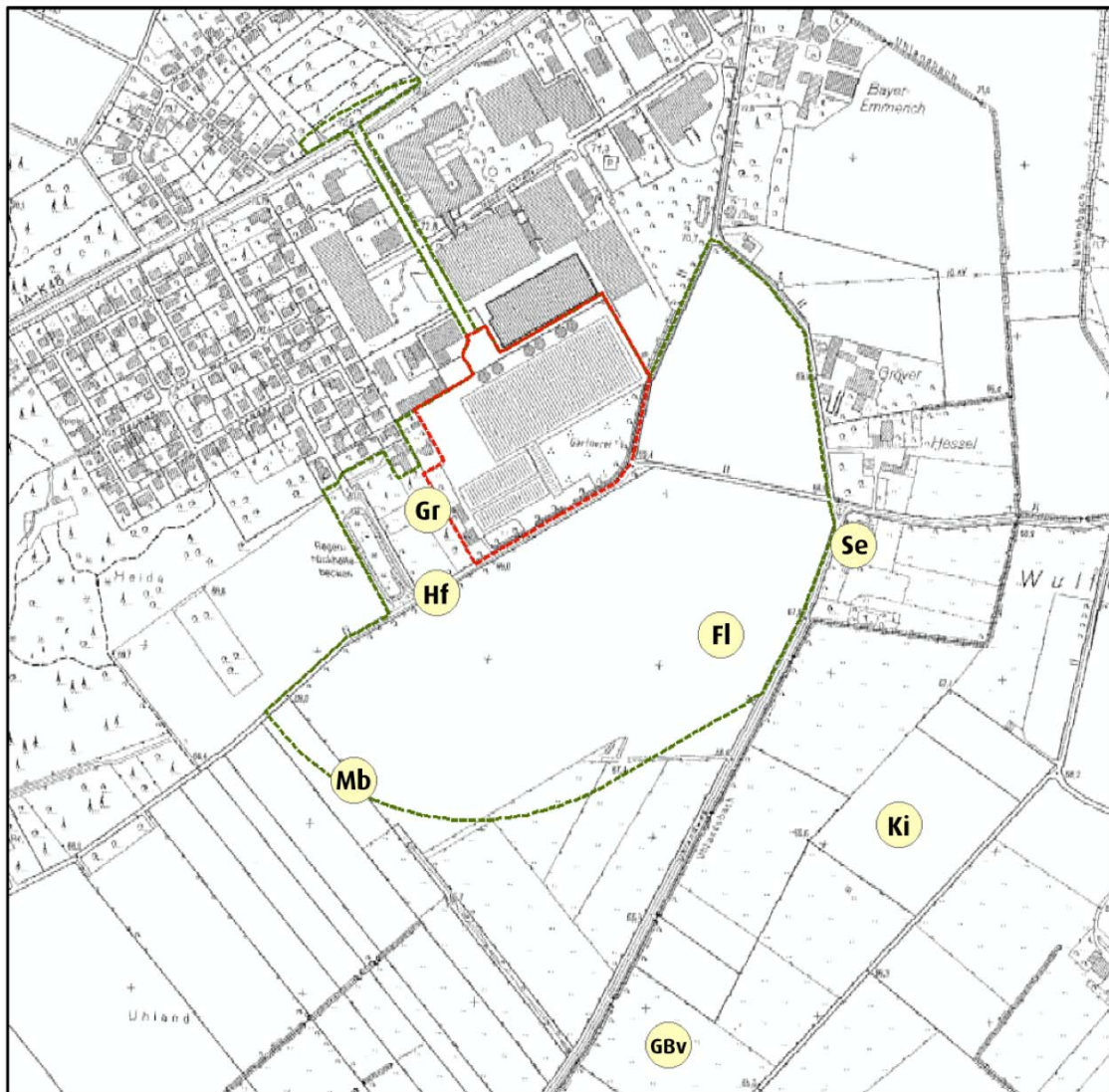


Abbildung 5.4: Brutverdachte zu planungsrelevanten Vogelarten außerhalb des B-Plangebiets

5.2.4.2 Planungsrelevante Gastvögel außerhalb des B-Plangebiets

Rastvögel:

- Saatgans, Blässgans, Silberreiher, Kranich, Kiebitz.

Für diese Vorkommen gilt, dass es sich zunächst um nicht bestätigte Vorkommen handelt. Relevante Rasthabitatsfunktionen sind am ehesten im Naturschutzgebiet „Letter Bruch“ für die genannten

Rastvogelarten erfüllt, dessen Raum sich erst in einer Entfernung von mindestens 250 m zum Plangebiet in südliche Richtungen öffnet. Auf den nahe des Plangebiets gelegenen Ackerflächen werden keine nennenswerten Rastbestände der Arten erwartet und sind darüber hinaus auch der Fachbehörde und Vertretern des Naturschutzes nicht bekannt.

Überflüge/Nahrungsgäste:

- Graureiher, Wanderfalke, Turmfalke, Rauchschnalbe, Feldsperling.

Für diese Vorkommen gilt, dass es sich um einmalige Feststellungen handelte. Die Nahrungshabitatsfunktionen des sich südlich des B-Plangebiets öffnenden Freiraums können als durchschnittlich ausgeprägt angenommen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der Gastvögel die

- a) baubedingten Auswirkungen, die nur kurzfristig auftreten werden, weder in der Lage sein werden, den Erhaltungszustand der lokalen Gastvogel-Population zu verschlechtern noch dazu, einen Verlust/Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Individuen hervorzurufen.
- b) anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen im Sinne von Kulissen- und/oder Barrierewirkung sich gegenüber der bereits jetzt bestehenden Gebäude- und Betriebssituation unter der Voraussetzung des Erhalts der Gehölzbestände und der Entwicklung der Grünflächen an der Südwest- und Südostgrenze nur geringfügig erhöhen werden und es nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustands von lokalen Populationen kommen wird.
- c) anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen im Sinne von Individuenverlusten durch die Beachtung der unter Punkt 6.1.1 genannten Hinweise weitestgehend ausgeschlossen werden.

5.3 Fazit

Für folgende Arten ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (s. Art-für-Art-Protokoll im Anhang I) durchzuführen:

- Zwergfledermaus
- Mäusebussard
- Kiebitz
- Großer Brachvogel
- Schleiereule
- Feldlerche
- Gartenrotschwanz
- Hausrotschwanz
- Bachstelze
- Bluthänfling

6 Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen

6.1 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: Werden Tiere verletzt oder getötet?

6.1.1 Abrissarbeiten

Bei den Abrissarbeiten zu den Gebäuden innerhalb des Bebauungsplangebiets sind Tötungen und Verletzungen von Tieren vorstellbar. Nach derzeitigem Planungsstand werden keine Rodungen von Gehölzen durchgeführt, so dass dort in Nester/Höhlen/Spalten innewohnende Individuen nicht vom Verbotstatbestand der Tötung/Verletzung betroffen sein werden.

6.1.1.1 Zwergfledermaus

Die Gebäude in Glas-Stahl-Bauweise (Gewächshäuser), die Container, die Wasserbehälter, das Trafohäuschen, der Öltank, die Pflanzzelte sowie die eingefassten Bodenbeete weisen keine Nischen oder Spalten auf, in denen gebäudebewohnende Fledermäuse vorkommen könnten.

Eine gewisse Unsicherheit besteht diesbezüglich bei den Gebäuden der Heizungsanlage (Bauweise aus teils Wellblech und teils Mauerwerk) im Südwesten des Plangebiets. Für diesen Gebäudekomplex gilt, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit für einen Besatz durch die Zwergfledermaus existiert. Um zu vermeiden, dass es baubedingt zu einer Tötung von Fledermäusen kommt, sollte die Entfernung der Bauelemente in Anwesenheit einer fledermauskundigen Person (ökologische Baubegleitung) erfolgen (**Verm.Flm.01**). Sollten im Rahmen der Kontrolle Tiere in einem Gebäudequartier angetroffen werden, sind diese vor Baubeginn fach- und sachgerecht umzusiedeln (indem sie in einen Fledermauskasten umgesetzt werden, der anschließend dann in der näheren Umgebung an geeigneter Stelle innerhalb der Grünflächen aufzuhängen ist) (**Verm.Flm.02**). Die Mauerwerke und Abdeckbleche sind beim Rückbau möglichst schonend (z.B. per Hand) zu entfernen (**Verm.Flm.03**), um zu vermeiden, dass etwaig verborgen liegende Quartiere / Individuen durch den Eingriff in relevantem Maße betroffen sein werden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen wird die Planung nicht gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen.

6.1.1.2 Vögel

Während der Geländekontrollen wies das Verhalten von Bachstelzen auf einen möglichen Brutplatz im Giebel des nördlichen Gebäudeteils der Heizungsanlage im Südwesten des Plangebiets. Revieranzeigendes Verhalten zeigte auch der Hausrotschwanz nahe der nördlich gelegenen Gewächshausteile und Wasserbehälter. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass es innerhalb der artspezifischen Brutzeiten (Anfang März bis Ende August) zur Anlage von Gelegen und damit zu einem Auftreten von nicht flugfähigen Jungvögeln kommt. Um zu vermeiden, dass es baubedingt zu einer Tötung von nicht flugfähigen Jungtieren kommt, ist die Entfernung aller Gebäude außerhalb der Brutzeit (Anfang September bis Ende Februar) durchzuführen (**Verm.Avi.01**). Kann die Beseitigung der Gebäude nicht außerhalb der Regelbrutzeit vorgenommen werden - d.h. nicht zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar -, ist der gesamte zur Entfernung vorgesehene Gebäudebestand vorher durch eine fachkundige Person auf

das Vorkommen aktuell besetzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kontrollieren (**Verm.Avi.02**). Die Kontrolle ist zu dokumentieren und der UNB zeitnah nach deren Durchführung unaufgefordert zukommen zu lassen. Der Beginn der Entfernung ist der UNB vorher anzuzeigen. Ergibt die Kontrolle Hinweise auf aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Vogelarten, dürfen diese erst beseitigt werden, wenn sie nicht mehr genutzt werden (**Verm.Avi.03**). Dies ist durch eine erneute Nachkontrolle durch die fachkundige Person zu überprüfen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen wird die Planung nicht gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen.

Für alle anderen Vogelarten (Mäusebussard, Kiebitz, Großer Brachvogel, Schleiereule, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Bluthänfling) ist ein Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder von Individuen aufgrund der Abrissarbeiten ausgeschlossen.

6.1.2 Kollisionen (nur Vögel)

Folgende Empfehlungen gelten für alle relevanten Vogelarten (Mäusebussard, Kiebitz, Großer Brachvogel, Schleiereule, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Bachstelze, Bluthänfling). Fledermäuse sind aufgrund ihres besonderen Ortungssystems von den nachfolgend genannten Beeinträchtigungsformen nicht betroffen.

Durchsicht

Da Vögel Glas bzw. weitere transparente/spiegelnde Fassaden nicht ohne weiteres als Hindernisse erkennen, ist es möglich, dass sie mit entsprechenden Fassaden kollidieren und dabei verletzt oder getötet werden. Ob das in Kapitel 3.2.2 beschriebene Phänomen „Durchsicht“ bei der vorliegenden Planung zum Tragen kommt, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Sollte es verglaste Bereiche geben, durch die eine für Vögel attraktive Landschaft zu sehen ist, sollten reflexionsarme Gläser zur Anwendung kommen (**Verm.Avi.04**). Bei reflexionsarmen Gläsern können ausschließlich Gebäudebereiche eingesehen werden. Solche Bauten sind für Vögel nicht attraktiv und sie versuchen nur ausnahmsweise in diese einzudringen (SCHMID et al. 2012).

Zur weitestgehenden Vermeidung von Kollisionen wären an allen bodentiefen Glasbauelementen (z. B. Türen), die nicht zur Ausleuchtung von innen liegenden Räumen notwendig sind, Bemusterungen des Glases vorzusehen oder farbiges Glas zu verwenden (**Verm.Avi.05**). Dies würde sowohl für die Fassaden, die den Innenhöfen der Gebäude zugewandt sind, als auch für die Außenfassaden gelten.

Spiegelung

Eine mögliche Beeinträchtigung besteht durch das Phänomen „Spiegelung“ (vgl. Kapitel 3.2.2). SCHMIDT et al. (2012) empfehlen Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von max. 15 % einzusetzen, um gefährliche Spiegelungen zu vermeiden. Sollte bei der Planung diese Empfehlung, hinsichtlich der Verwendung

von reflexionsarmen Scheiben, weitestgehend eingehalten werden, wäre an den in südliche Richtungen weisenden Außenseiten der Gebäude somit nicht mit einer erhöhten Kollisionsgefahr für Vögel zu rechnen (**Verm.Avi.04**).

Licht & Lärm

Der Verbotstatbestand der Tötung/Verletzung durch „Licht“ oder „Lärm“ ist bei diesem Vorhaben nicht zu erwarten.

Die geplanten Gebäude werden keine überragende Gesamthöhe aufweisen. Sie befinden sich am Rande des geschlossenen Siedlungsbereichs und nicht in exponierter Lage. Eine Irritation von nächtlich ziehenden Zugvögeln kann daher ausgeschlossen werden. Das Zugeschehen findet vorwiegend in großen Höhen statt und der gesamte Ortsteil Lette wird bereits als eine großflächige Lichtquelle wahrzunehmen sein. Auf eine nächtliche Anstrahlung der Gebäude ist zu verzichten (**Verm.Avi.06**). Eine konkrete Planung bezüglich der Außenbeleuchtung existiert bisher noch nicht. Die Lichtnutzung in den Neubauten stellen darüber hinaus keine neuartige Belastung im Raum dar.

6.2 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Werden Tiere erheblich gestört?

Erhebliche Störungen im Sinne des Gesetzes sind unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, für die relevanten Arten (Zwergfledermaus, Mäusebussard, Kiebitz, Großer Brachvogel, Schleiereule, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Bachstelze, Bluthänfling) nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand der Störung durch Licht und Lärm ist bei diesem Vorhaben durch die folgenden Maßnahmen zu vermeiden:

Während der Bauphase:

- Die Ausleuchtung des Baufeldes hat nur soweit zu erfolgen, wie es zur Herstellung der Baustellen- und Arbeitssicherheit zwingend erforderlich ist (**Verm.Flm/Avi.01**).
- Es sind geschlossene Leuchtkörper mit gerichteter Abstrahlung zu verwenden, mit denen eine Abstrahlung nach oben oder zur Seite vermieden wird. Es sind nachweislich insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED < 3300 K) (**Verm.Flm/Avi.02**).
- Zur Vermeidung von lärmbedingten Störungen sind die Arbeiten frühestens um 07:00 Uhr zu beginnen und im März/April bis spätestens 19:00 Uhr, zwischen Mai und Ende Juli bis spätestens 20:30 Uhr, August bis spätestens 20:00 Uhr, im September bis spätestens 19:00 Uhr, im Oktober bis spätestens 18:00 einzustellen (**Verm.Flm/Avi.03**).

Während der Betriebsphase:

- Das Licht auf dem Betriebsgelände (Außenbeleuchtung) ist zwischen 22 Uhr und Sonnenaufgang über einen Abschaltautomatismus (bspw. Zeitschaltuhr) auszuschalten (**Verm.Flm/Avi.04**). Gegebenenfalls sind Bewegungsmelder zur Beleuchtung von Fahrstraßen und Eingangsbereichen zu verwenden.
Die zukünftige Lichtnutzung in den Neubauten wird darüber hinaus voraussichtlich keine neuartige Belastung im Raum dar.
- Der Verkehrslärm auf dem Betriebsgelände wird sich gegenüber dem jetzigen Zustand voraussichtlich erhöhen, wird aber für Vögel (Mäusebussard, Kiebitz, Großer Brachvogel, Schleiereule, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Bachstelze, Bluthänfling) mit Straßenlärm im Sinne von GARNIEL et al. (2010) nicht zu vergleichen sein. Eine Beeinträchtigung für Zwergfledermäuse wird aufgrund ihrer geringen Lärmempfindlichkeit nicht erwartet. Die dort für einige Vogelarten genannten Effektdistanzen werden nicht erreicht und tendieren eher in Richtung der Fluchtdistanzen nach FLADE (1994), so dass die bekannten Brutvorkommen diesbezüglich nicht tangiert werden. Als Maßnahme gegen den Lärm ist die verkehrliche Anbindung in Richtung Bruchstraße (**Verm.Avi.07**) sowie der Erhalt und die Entwicklung des Gehölzbestandes innerhalb der Grünflächen des B-Plangebiets (**Verm.Avi.08**) vorzusetzen.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen anthropogenen Störreize wird nicht davon ausgegangen, dass es bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu weiteren Störungen kommen wird, die sich negativ auf den Erhaltungszustand lokaler Population der jeweiligen Arten auswirken werden.

6.3 § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört?

Für die Zwergfledermaus wird vorsorglich davon ausgegangen, dass es innerhalb des Bebauungsplangebiets aufgrund der Abrissarbeiten insbesondere des Gebäudekomplexes „Heizungsanlage“ zu einem Verlust von Quartieren kommt. Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion des Raums sind innerhalb der Grünflächen im Bebauungsplangebiet sieben Fledermausflachkästen (vergleichbar mit Schwegler Typ 1FF) möglichst ein halbes Jahr vor Abrissarbeiten aufzuhängen (**CEF.Flm.01**). Der alte Gehölzbestand an der Südwest- und Südostgrenze bietet hierfür ausreichend Möglichkeiten.

Für Bachstelze und Hausrotschwanz wird es im Zuge der Abrissarbeiten zu einem Verlust von je einer Fortpflanzungsstätte kommen. Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion des Raums sind innerhalb der Grünflächen im Bebauungsplangebiet sechs Halbhöhlen-Nistkästen (vergleichbar mit Schwegler Typen 2H oder 2HW) möglichst ein halbes Jahr vor Abrissarbeiten aufzuhängen (**CEF.Avi.01**). Der alte Gehölzbestand an der Südwest- und Südostgrenze bietet hierfür ausreichend Möglichkeiten.

Hinsichtlich der Ruhestätte von Bachstelzen, die sich in den Gewächshäusern während der Zugzeiten befunden haben soll, wird davon ausgegangen, dass die Tiere in umliegenden offenen Tierställen, anderen offenen Gebäuden an Hoflagen oder anderen natürlichen und vergleichbaren Strukturen ausreichend und entsprechend geeignete Ersatzstätten zum Ausweichen finden werden. Aufgrund des guten Erhaltungszustands der Bachstelze in NRW wird davon ausgegangen, dass trotz des zu erwartenden Verlusts der Ruhestätte die ökologische Funktion des Raums für die Bachstelze weiterhin erhalten bleibt. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 wird i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 nicht eintreten.

7 Zusammenfassung

Anlass des Fachbeitrags ist der Bebauungsplan 152 „Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch“. Die nördlich des Bebauungsplangebiets unmittelbar angrenzend ansässige Fa. Ernsting's family plant ihre Logistik- und Lagerhallen bzw. -flächen in Richtung Süden auf einer knapp 5 ha großen Fläche zu erweitern. Die Erweiterungsfläche wird derzeit durch einen Gartenbaubetrieb genutzt, der im Außenbereich liegt. Für die Realisierung dieser Planungsabsichten ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Auftraggeberin des Fachbeitrags ist die Stadt Coesfeld.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags wurde zunächst das potenziell vorkommende Artenspektrum anhand verschiedener Datenquellen unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopausstattung ermittelt. Zudem fanden im Frühjahr 2019 vier Begehungen statt, bei der das Plangebiet a) hinsichtlich seiner Eignung als Habitat für FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten untersucht wurde und b) Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten erfasst wurden. Darüber hinaus sollten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten ausfindig gemacht werden, um diese bei der Planung berücksichtigen und bei der Umsetzung schützen zu können.

Als Ergebnis der artspezifischen Bewertung der Habitateignung, der Geländekontrollen im Frühjahr 2019 sowie einer Datenabfrage beim LANUV, bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld und beim Naturschutzzentrum des Kreises Coesfeld e.V. lässt sich festhalten, dass für die Arten Zwergfledermaus, Mäusebussard, Kiebitz, Großer Brachvogel, Schleiereule, Feldlerche, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Bachstelze und Bluthänfling sowohl Lebensraumfunktionen innerhalb des 300 m Umfeldes des Bebauungsplangebiets zu attestieren sind als potentielle Auswirkungen artenschutzrechtlich relevant sein können. Daher erfolgt für diese Arten eine vertiefende Artenschutzprüfung.

Die Prüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Logistik- und Lagerhallen – unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden – ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Abschlusserklärung

Es wird versichert, dass der vorliegende Fachbeitrag unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Dortmund, den 25. Juni 2019



Dipl.-Biol. Johannes Fritz

Literaturverzeichnis

- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Eching.
- GARNIEL, A., U. MIERWALD & U. TEGETHOF (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr : Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna" der Bundesanstalt für Straßenwesen. Stand: Juli 2010. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 1-66.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem.
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2019): Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW. WMS-Dienst.
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/infos?>
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 - Tiere. LANUV-Fachbericht 36: 49-78.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen. Az.: III-4 - 615.17.03.13. Schlussbericht. Bearbeitung durch FÖA Landschaftsplanung GmbH. Düsseldorf.
- MWEBWV & MKULNV (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- PROJEKTGRUPPE „ORNITHOLOGIE UND LANDSCHAFTSPLANUNG“ DER DEUTSCHEN ORNITHOLOGISCHEN GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. NFN Medien-Service Natur, Minden.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.), Sempach.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten - Aves - in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. In: LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 - Tiere. LANUV-Fachbericht 36: 79-158.
- SUDMANN, S. R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH & M. M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52 (1-2): 67-108.

Anhang

Anhang I: Protokoll Artenschutzprüfung (ASP) – A & B

● Anhang

● ecoda

Anhang I: Protokoll Artenschutzprüfung (ASP) – A & B

Protokoll Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

A. Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
<u>Planung:</u> Bebauungsplan 152 Erweiterung des Gewerbegebiets „Königsbusch“	
<u>Planer:</u> Stadt Coesfeld	
<u>Kurzbeschreibung:</u> Anlass des vorliegenden Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung ist der Bebauungsplan 152 „Erweiterung Gewerbegebiet Königsbusch“. Die nördlich des Bebauungsplangebiets unmittelbar angrenzend ansässige Fa. Ernsting's family plant ihre Logistik- und Lagerhallen bzw. -flächen in Richtung Süden auf einer knapp 5 ha großen Fläche zu erweitern. Die Erweiterungsfläche wird derzeit durch einen Gartenbaubetrieb genutzt, der im Außenbereich liegt. Für die Realisierung dieser Planungsabsichten ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Da nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, dass sich z.B. der Abriss von Bestandsgebäuden auf besonders und/oder streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG auswirken wird, ist nach gültigem Recht eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans oder Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Vor diesem Hintergrund ist für die im Folgenden aufgeführten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung nicht erforderlich:</p> <p><u>Säugetiere:</u> Europäischer Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Luchs, Haselmaus</p> <p><u>Amphibien:</u> Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch</p> <p><u>Reptilien:</u> Schlingnatter, Zauneidechse, Mauereidechse</p>	

Weichtiere:

Flussmuschel

Schmetterlinge:

Blauschillernder Feuerfalter, Thymian-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer

Käfer:

Schwarzer Grubenlaufkäfer, Großer Eichenbock, Eremit

Libellen:

Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Asiatische Keiljungfer

Farn- und Blütenpflanzen und Flechten:

Einfache Mondraute, Frauenschuh, Kriechende Sellerie, Sumpf-Glanzkraut, Schwimmendes Froschkraut, Prächtiger Dünnfarn

Allerwelts-Vogelarten:

Alle mit Ausnahme von Bachstelze und Hausrotschwanz

Sonstige-planungsrelevante Vogelarten:

Saatgans, Blässgans, Krickente, Wachtel, Rebhuhn, Silberreiher, Graureiher, Habicht, Sperber, Wanderfalke, Turmfalke, Kranich, Kiebitz (Rast), Uferschnepfe, Waldschnepfe, Kuckuck, Steinkauz, Waldohreule, Waldkauz, Schwarzspecht, Kleinspecht, Neuntöter, Heidelerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Star, Nachtigall, Schwarzkehlchen, Baumpieper, Feldsperling

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn Frage in Stufe III „ja“:



Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)



Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:



Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B) Art-für-Art-Protokolle

Angaben für Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	<input type="text" value="Zwergfledermaus"/>	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland <input type="text" value="*"/>	4109/1
	Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region	<input type="checkbox"/> kontinentale Region	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig/unzureichend	<input type="checkbox"/> B günstig / gut
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig/schlecht	<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen (vgl. Kapitel 6.1.1.1, 6.2 & 6.3).		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Als Maßnahmen zur Vermeidung sind erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verm.Flm.01 bis Verm.Flm.03 (vgl. Kapitel 6.1.1.1) - Verm.Flm/Avi.01 bis Verm.Flm/Avi.04 (vgl. Kapitel 6.2) <p>Als Maßnahme zum vorgezogenen Ausgleich ist erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - CEF.Flm.01 (vgl. Kapitel 6.3) 		

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den außergewöhnlichen Umständen, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben für Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste Status

Messtischblatt

Deutschland

*

4109/1

europäische Vogelart

Nordrhein-Westfalen

*

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

atlantische Region

kontinentale Region



günstig

ungünstig/unzureichend

ungünstig/schlecht

A

günstig / hervorragend

B

günstig / gut

C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen (vgl. Kapitel 6.1.2, 6.2 & 6.3).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als Maßnahmen zur Vermeidung sind erforderlich:

- Verm.Avi.01 bis Verm.Avi.03 (vgl. Kapitel 6.1.1.2)
- Verm. Avi.04 bis Verm. Avi.05 (vgl. Kapitel 6.1.2)
- Verm.Flm/Avi.01 bis Verm.Flm/Avi.04 (vgl. Kapitel 6.2)
- Verm.Avi.07 & Verm.Avi.08 (vgl. Kapitel 6.2)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den außergewöhnlichen Umständen, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben für Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) als Brutvogel

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste Status

Messtischblatt

Deutschland

2

4109/1

europäische Vogelart

Nordrhein-Westfalen

2S

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

atlantische Region

kontinentale Region



grün

günstig

gelb

ungünstig/unzureichend

rot

ungünstig/schlecht

A

günstig / hervorragend

B

günstig / gut

C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen (vgl. Kapitel 6.1.2, 6.2 & 6.3).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als Maßnahmen zur Vermeidung sind erforderlich:

- Verm.Avi.01 bis Verm.Avi.03 (vgl. Kapitel 6.1.1.2)
- Verm. Avi.04 bis Verm. Avi.05 (vgl. Kapitel 6.1.2)
- Verm.Flm/Avi.01 bis Verm.Flm/Avi.04 (vgl. Kapitel 6.2)
- Verm.Avi.07 & Verm.Avi.08 (vgl. Kapitel 6.2)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den außergewöhnlichen Umständen, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben für Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste Status

Messtischblatt

Deutschland

2

4109/1

europäische Vogelart

Nordrhein-Westfalen

3S

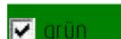
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

atlantische Region

kontinentale Region



günstig



günstig / hervorragend



ungünstig/unzureichend



günstig / gut



ungünstig/schlecht



ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen (vgl. Kapitel 6.1.2, 6.2 & 6.3).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als Maßnahmen zur Vermeidung sind erforderlich:

- Verm.Avi.01 bis Verm.Avi.03 (vgl. Kapitel 6.1.1.2)
- Verm. Avi.04 bis Verm. Avi.05 (vgl. Kapitel 6.1.2)
- Verm.Flm/Avi.01 bis Verm.Flm/Avi.04 (vgl. Kapitel 6.2)
- Verm.Avi.07 & Verm.Avi.08 (vgl. Kapitel 6.2)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den außergewöhnlichen Umständen, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben für Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Schleiereule (*Tyto alba*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste Status

Messtischblatt

europäische Vogelart

Deutschland

*

4109/1

Nordrhein-Westfalen

*§

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

atlantische Region

kontinentale Region

grün

günstig

A

günstig / hervorragend

gelb

ungünstig/unzureichend

B

günstig / gut

rot

ungünstig/schlecht

C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen (vgl. Kapitel 6.1.2, 6.2 & 6.3).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als Maßnahmen zur Vermeidung sind erforderlich:

- Verm.Avi.01 bis Verm.Avi.03 (vgl. Kapitel 6.1.1.2)
- Verm. Avi.04 bis Verm. Avi.05 (vgl. Kapitel 6.1.2)
- Verm.Flm/Avi.01 bis Verm.Flm/Avi.04 (vgl. Kapitel 6.2)
- Verm.Avi.07 & Verm.Avi.08 (vgl. Kapitel 6.2)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den außergewöhnlichen Umständen, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben für Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste Status

Messtischblatt

Deutschland

*

4109/1

europäische Vogelart

Nordrhein-Westfalen

3S

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

atlantische Region

kontinentale Region



grün

günstig

gelb

ungünstig/unzureichend

rot

ungünstig/schlecht

A

günstig / hervorragend

B

günstig / gut

C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen (vgl. Kapitel 6.1.2, 6.2 & 6.3).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als Maßnahmen zur Vermeidung sind erforderlich:

- Verm.Avi.01 bis Verm.Avi.03 (vgl. Kapitel 6.1.1.2)
- Verm. Avi.04 bis Verm. Avi.05 (vgl. Kapitel 6.1.2)
- Verm.Flm/Avi.01 bis Verm.Flm/Avi.04 (vgl. Kapitel 6.2)
- Verm.Avi.07 & Verm.Avi.08 (vgl. Kapitel 6.2)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den außergewöhnlichen Umständen, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben für Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste Status

Messtischblatt

Deutschland

V

4109/1

europäische Vogelart

Nordrhein-Westfalen

2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

atlantische Region

kontinentale Region



grün

günstig

A

günstig / hervorragend



gelb

ungünstig/unzureichend

B

günstig / gut



rot

ungünstig/schlecht

C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen (vgl. Kapitel 6.1.2, 6.2 & 6.3).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als Maßnahmen zur Vermeidung sind erforderlich:

- Verm.Avi.01 bis Verm.Avi.03 (vgl. Kapitel 6.1.1.2)
- Verm. Avi.04 bis Verm. Avi.05 (vgl. Kapitel 6.1.2)
- Verm.Flm/Avi.01 bis Verm.Flm/Avi.04 (vgl. Kapitel 6.2)
- Verm.Avi.07 & Verm.Avi.08 (vgl. Kapitel 6.2)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den außergewöhnlichen Umständen, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben für Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Hausrotschwanz (*Poenicurous ochruros*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste Status

Messtischblatt

europäische Vogelart

Deutschland

*

4109/1

Nordrhein-Westfalen

*

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

atlantische Region

kontinentale Region

grün

günstig

A

günstig / hervorragend

gelb

ungünstig/unzureichend

B

günstig / gut

rot

ungünstig/schlecht

C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen (vgl. Kapitel 6.1.2, 6.2 & 6.3).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als Maßnahmen zur Vermeidung sind erforderlich:

- Verm.Avi.01 bis Verm.Avi.03 (vgl. Kapitel 6.1.1.2)
- Verm. Avi.04 bis Verm. Avi.05 (vgl. Kapitel 6.1.2)
- Verm.Flm/Avi.01 bis Verm.Flm/Avi.04 (vgl. Kapitel 6.2)
- Verm.Avi.07 & Verm.Avi.08 (vgl. Kapitel 6.2)

Als Maßnahme zum vorgezogenen Ausgleich ist erforderlich:

- CEF.Avi.01 (vgl. Kapitel 6.3) (Kastenanteil: 50%)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den außergewöhnlichen Umständen, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben für Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste Status

Messtischblatt

europäische Vogelart

Deutschland

*

4109/1

Nordrhein-Westfalen

*

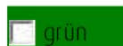
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

atlantische Region

kontinentale Region



grün

günstig

A

günstig / hervorragend



gelb

ungünstig/unzureichend

B

günstig / gut



rot

ungünstig/schlecht

C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen (vgl. Kapitel 6.1.2, 6.2 & 6.3).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als Maßnahmen zur Vermeidung sind erforderlich:

- Verm.Avi.01 bis Verm.Avi.03 (vgl. Kapitel 6.1.1.2)
- Verm. Avi.04 bis Verm. Avi.05 (vgl. Kapitel 6.1.2)
- Verm.Flm/Avi.01 bis Verm.Flm/Avi.04 (vgl. Kapitel 6.2)
- Verm.Avi.07 & Verm.Avi.08 (vgl. Kapitel 6.2)

Als Maßnahme zum vorgezogenen Ausgleich ist erforderlich:

- CEF.Avi.01 (vgl. Kapitel 6.3) (Kastenanteil: 50%)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den außergewöhnlichen Umständen, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben für Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

Rote Liste Status

Messtischblatt

Deutschland

*

4109/1

europäische Vogelart

Nordrhein-Westfalen

3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren)

atlantische Region

kontinentale Region



grün

günstig

gelb

ungünstig/unzureichend

rot

ungünstig/schlecht

A

günstig / hervorragend

B

günstig / gut

C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

bau-, anlage- und betriebsbedingte Betroffenheit nicht ausgeschlossen (vgl. Kapitel 6.1.2, 6.2 & 6.3).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als Maßnahmen zur Vermeidung sind erforderlich:

- Verm.Avi.01 bis Verm.Avi.03 (vgl. Kapitel 6.1.1.2)
- Verm. Avi.04 bis Verm. Avi.05 (vgl. Kapitel 6.1.2)
- Verm.Flm/Avi.01 bis Verm.Flm/Avi.04 (vgl. Kapitel 6.2)
- Verm.Avi.07 & Verm.Avi.08 (vgl. Kapitel 6.2)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den außergewöhnlichen Umständen, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).